Begründung

zur Aufstellung von Bebauungsplänen und
zur Änderung von Bebauungsplänen und
Durchführungsplänen

in den Stadtbezirken
Innenstadt Nord,
Innenstadt West und
Innenstadt Ost

zur Festsetzung von
Dachbegrünung in Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt

Inhalt

1. Räumliche Geltungsbereiche der aufzustellenden Bebauungspläne und der zu ändernden Bebauungspläne und Durchführungspläne

2. Städtebauliche Situation

3. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Entwicklung aus den Darstellungen des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes

5. Klimaanalyse für die Stadt Dortmund 2019

5.1 Die globalen und regionalen Auswirkungen des Klimawandels
5.2 Entwicklung in Dortmund
5.3 Darstellung der Wärmeinseln auf dem Stadtgebiet der Stadt Dortmund
5.4 Starkregenereignisse in Dortmund

6. Wirkungen der Dachbegrünung

6.1 Wärmeinseln
6.2 Niederschlagswasser
6.3 Gebundener Feinstaub
6.4 CO^2 - Bindung

7. Planinhalt

8. Auswirkungen der Planung

9. Umweltauswirkungen

9.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und städtische Lebensweise
9.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
9.3 Schutzgut Boden
9.4 Schutzgut Wasser
9.5 Schutzgut Luft und Klima

10. Kosten und Finanzierung

1. **Räumliche Geltungsbereiche der aufzustellenden Bebauungspläne und der zu ändernden Bebauungspläne und Durchführungspläne**

Stadtbezirk Innenstadt West

Aufzustellende Bebauungspläne:

Bebauungsplan In W 224 – Oberdorstfeld -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich östlich der Planetenfeldstraße, südlich der Alfred-Nobel-Straße in Verlängerung bis zur Planetenfeldstraße, den Bereich westlich der Flurstücke 169-180, den Bereich südlich der Straße „Fiene Frau", westlich der Trippestraße, südlich des Flurstücks 154, westlich der Flurstücke 152-153, südlich des Flurstücks 153, östlich der Straße „Am Höhweg", südlich der Straße „Fiene Frau", den Bereich der Flurstücke 338-340, 342-345 und 296, südlich der Straße „Fiene Frau", das Flurstück 349, östlich der Anneweihstraße, südlich des Flurstücks 1217, westlich der Straße „Am Rode", südlich des Flurstücks 1382 nach Osten verlängert südlich der Bebauung Fiene Frau 9-27, den Bereich östlich und nördlich des Flurstücks 441, den Bereich östlich der Flurstücke 428-431, südlich der Straße „Am Quartus", südlich der Nordseite der Hügelstraße, östlich der Flurstücke 106 und 107, westlich der Straße „Lange Fuhr", südlich der Flurstücke 118 und 155, den Bereich südlich der Flurstücke 800, 181, 182,186, 187, 191 und 192, westlich der Karl-Funke-Straße, nördlich der Hügelstraße, westlich der Straße „Lange Fuhr", nördlich der Straße „Fiene Frau", den Bereich der Flurstücke 447 und 448, nördlich der Straße „Fiene Frau", westlich der Flurstücke 954, 952, 950, 948, 946 und 944, nördlich und westlich des Flurstücks 1360, den Bereich nördlich der Straße „Am Wasserfall" sowie des Flurstücks 793, westlich des Flurstücks 788, nördlich des Flurstücks 787 in Verlängerung bis zur Straße „Am Höhweg", westlich der Straße „Am Höhweg", ausgenommen das Flurstück 86 A, westlich der Zechenstraße, westlich der Straße „Kleymannsweg", das Flurstück 501, den Bereich der Südseite der Bebauung Flözweg 2-14 sowie westlich der Bebauung Flözweg 16 und 18, nördlich der Südseite der Bebauung Wittener Str. 306-312, den Bereich nördlich des Flurstücks 2279, östlich der Straße „am Hartweg", nördlich der Südseite des Flurstücks 22 in Verlängerung einer Linie nach Westen verlaufend bis zur
Planetenfeldstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 225 – Heyden-Rynsch-Straße / Kortental -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West im Teilbereich 1 den Bereich südlich der Nordseite der Straße „Dorstfelder Hellweg", südlich der Heyden-Rynsch-Straße sowie westlich und nördlich der Eisenbahnlinien. Im Teilbereich 2 umfasst der räumliche Geltungsbereich den Bereich östlich der Bebauung „Hospitalstraße 12", südlich der Hospitalstraße, südwestlich der Eisenbahnlinie, westlich der Bebauung „Grundstraße 8 und 10", nördlich des Flurstücks 691, den Bereich des Flurstücks 111 sowie nördlich des Flurstücks 1809.

Im Teilbereich 3 umfasst der räumliche Geltungsbereich den Bereich nördlich und östlich des Flurstücks 155, sowie in Verlängerung einer Linie der östlichen Grenze des Flurstücks 155 bis zur Nordseite des Flurstücks 163 sowie teilweise des Flurstücks 164, bis zur westlichen Gebäudeseite der Bebauung Wittener Straße 65, nördlich der Bebauung Wittener Straße 65, entlang der Südseite des Flurstücks 152, westlich der Wittener Straße, südlich der Straße „Kortental" sowie östlich der Straße „Bummelberg".
Der Teilbereich 4 umfasst das Flurstück 114, nördlich der Straße „Kortental".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 226 – Kuithanstraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West im Teilbereich 1 den Bereich östlich der Bahnlinie, nördlich der Südseite des Flurstücks 545, südlich der Nordseite der Flurstücke 728 und 932 sowie westlich der Straße „Leierweg".
Im Teilbereich 2 umfasst der räumliche Geltungsbereich den Bereich östlich der Flurstücke 309 und 322, nördlich der Bundesautobahn A 40, westlich der Flurstücke 281, 282, 283, 284 und 286, nördlich der Flurstücke 287, 731 und 931, westlich der Kuithanstraße, südlich der Nordseite der Diedenhofener Straße, südöstlich der Nordseite der Straße „Gastkamp" und südlich der Flurstücke 205 und 792.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 227 – westlich Lindemannstraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Kreuzstraße, östlich der Kuithanstraße, östlich und nördlich des Flurstücks 377, östlich der Tremoniastraße, südlich des Flurstücks 384, östlich der Kuithanstraße, südlich und östlich der Bebauung der Straße „Prüferweg", südlich der Bebauung der Sonnenstraße, westlich der Lindemannstraße, westlich des „Max-Ophüls-Platz", nördlich der Bundesstraße 1, östlich der Wittekindstraße sowie östlich der Große Heimstraße.
Ausgenommen von dem räumlichen Geltungsbereich ist der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 154.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 228 – östlich Lindemannstraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt West den Bereich östlich der Lindemannstraße, südlich der Sonnenstraße, westlich der Arneckestraße, nördlich der Südseite der Straße „Neuer Graben", östlich der Liebigstraße, südlich der Sonnenstraße, westlich der Grenze des Durchführungs-planes 14, westlich der Hohe Straße, nördlich der Malzstraße, westlich der Harnackstraße, den Bereich der Flurstücke 425, 426, 427, 329 und 211, östlich der Westseite der Harnackstraße, nördlich der Grenze des Bebauungsplanes In W 115, nördlich der Südseite der Bebauung „Querstraße 26 bis 32", nordwestlich der Bebauung „Wittekindstraße 10 bis 28", westlich der Flurstücke 376 und 435,

westlich der Ostseite des Flurstücks 219, westlich des Flurstücks 215, nördlich der Straße „Rheinlanddamm“ sowie östlich „Max-Ophüls-Platz“.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 229 - westlich Möllerstraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt West für den Teilbereich 1 den Bereich zwischen Hahnenmühlenweg, Dortmunder Feld sowie der angrenzenden Bahnlinie.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt West für den Teilbereich 2 den Bereich nördlich Lange Straße, nördlich Dorstelmannstraße, nördlich Sonnenstraße, nördlich der Südseite des Flurstücks 235, westlich der Flurstücke 580, 579 und 578, südlich Ritterhausstraße, westlich der Ritterhaus-straße, nördlich des Westparks, eine Bautiefe westlich der Möllerstraße, südlich der Lange Straße, westlich der Annenstraße, südlich der Nordseite der Adlerstraße, westlich der Ostseite der Sternstraße, südöstlich der Nordseite der Falkenstraße, südöstlich der Bahnlinie bis zur Lange Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 230 - östlich Möllerstraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt West den Bereich nördlich der Sonnenstraße, östlich der Möllerstraße, südlich der Wilhelmstraße, südlich der Südseite der Josephstraße, östlich der Friedrichstraße, südlich der Nordseite der Lange Straße, östlich der Humboldstraße, südlich der Rheinische Straße, südlich Hoher Wall, südlich Hiltropwall, nördlich Luisenstraße, westlich der Ostseite der Poststraße, westlich der Ostseite der Flurstücke 391 und 390, nördlich und westlich der Flurstücke 403 und 404, westlich Beurhausstraße, westlich der Flurstücke 405, 512, 473, 450 und 564, westlich der Flurstücke 658, 523, 374, 481, 670 bis 673.
Ausgenommen vom räumlichen Geltungsbereich sind die Bereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne In W 220 und 124.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 231 - nördlich Königswall -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt West für den Teilbereich 1 den Bereich östlich der Brinkhoffstraße, südlich der Bahnhofstraße, nordwestlich der Straße „Königswall“ sowie nördlich des Flurstücks 174.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt West für den Teilbereich 2 den Bereich nördlich der Südseite der Straße „Königswall“, westlich der Ostseite der Verlängerung der Straße „Gnadenort“ in Richtung Bahnlinien, südlich der Bahnlinien, östlich der Westseite der Flurstücke 581, 582, 559 und 557 in Verlängerung bis zur Südseite der Straße „Königswall“.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 232 - westlich Heiliger Weg / Weißenburger Straße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt West den Bereich nördlich der Sonnenstraße, westlich der Straße „Heiliger Weg", westlich der Weißenburger Straße, westlich der Gronaustraße, südlich der Nordseite der Eduard-Kleine-Straße und südlich der Bahnlinie bis zur Bornstraße, östlich der Bornstraße, nördlich der Straße „Schwanenwall", nördlich der Südseite der Schwanenstraße, östlich der Westseite der Weiherstraße, nordöstlich der Straße „Schwanenwall", östlich der Straße „Ostwall", südlich der Nordseite der Viktoriastraße, östlich der Westseite der Junggesellenstr, nördlich der Südseite der Straße „Olpe", östlich der Straße „Ostwall", nordöstlich der Ostseite der Straße „Rosental" bis zur Höhe Rosental Nr. 38, südlich der nördlichen Grenze des Flurstücks 336, westlich der Ostseite der Kleppingstraße, südlich der Nordseite der Straße „Olpe", südlich der Nordseite der Prinzenstraße, östlich der Hansastraße verlängert bis über die Straße „Südwall", östlich der Flurstücke 604, 351 und 352, südöstlich des Flurstücks 721 verlängert über die Chemnitzerstraße, südlich der Hakenstraße, östlich und südlich des Flurstücks 400, südlich der Nordseite des Flurstücks 416, östlich der Westseite der Flurstücke 628 und 620, östlich des Flurstücks 447 sowie östlich der Flurstücke 466 und 468.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 233 - nördlich Rheinische Straße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt West den Bereich südlich der Nordseite der Otto-Meinecke-Straße, den Bereich nördlich der Straße „Übelgönne" zwischen dem Freizeit-Zentrum-West und der Bahnlinie, östlich der Westseite der Ritterstraße, nördlich der Rheinischen Straße abzüglich eines Teilbereiches der Zufahrt zum Emil-Moog-Platz, westlich der Brinkhoffstraße in südlicher Verlängerung der ehemaligen Sedanstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 234 - westlich Wittekindstraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 1 den Bereich östlich der Wittekindstraße, südlich der Straße „Am Westfalenstadion", westlich der Flurstücke 545 und 60, den Bereich der Tennishalle Strobelallee 85, nördlich der Bahnlinie.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 2 den Bereich östlich der Wittekindstraße, südwestlich des Flurstücks 255, westlich des Flurstücks 60 sowie nördlich der Straße „Am Westfalenstadion".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 235 – westlich und östlich Thiergalerie -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt West für den Teilbereich 1 den Bereich zwischen den Straßen „Hiltropwall“ und „Grafenhof“, der Silberstraße und der Martinstraße.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 2 den Bereich zwischen Kuhstraße, Hövelstraße und der Ostseite der Straße „Eisenmarkt“.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Zu ändernde Bebauungs- und Durchführungspläne:

Bebauungsplan 102 - Hiltropwall -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Poststraße, östlich der Hövelstraße, südlich der Kuhstraße und westlich der Ostseite des Stadttheaters.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 119 - Kuhstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich süd-östlich des Stadttheaters, nördlich der Südseite der Straße „Hiltropwall“, westlich der Ostseite der Hansastraße und südlich der Bebauungsplangrenze des Bebauungsplanes In W 109 – City -.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 124 - Josephstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Südseite der Gustavstraße und der katholischen Kirche, östlich der Westseite der Humboldtstraße, südlich der Nordseite der Josephstraße und westlich des St. Johannes-Hospitales.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 135 – Lange Straße / Annenstraße -, Änderung Nr. 4

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Lange Straße, östlich der Westseite der Annenstraße, südlich der Nordseite der Adlerstraße und westlich des „Heinrich-Schmitz-Platz“.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 154 - Neuer Graben -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich östlich der Westseite der Von-der-Recke-Straße, südlich der Nordseite der Straße „Neuer Graben", westlich der Ostseite der Straßburger Straße und nördlich der Südseite der Metzer Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 172 - Adlerstraße / Annenstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Adlerstraße, östlich der Westseite der Annenstraße, südlich Rheinische Straße und westlich Heinrich-Schmitz-Platz".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Df 107 - Adalbertstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Wittener Straße, östlich der Westseite der Adalbertstraße, südlich der Hörigstraße und westlich der Straße „Bummelberg".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Df 108 - Spicherner Dreieck -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Straße „Dorstfelder Hellweg", östlich der Bürgerstraße und südlich der Spicherner Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Df 110 - ehemalige Zeche Dorstfeld II/III -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Bundesautobahn A 40, östlich der Westseite der Straße „Vogelpothsweg" einschließlich der nördlichen Bebauung zwischen „Sengsbank" und „Vogelpothsweg", südlich der Straße „Oberbank" und westlich des Bahnhofes Dorstfeld Süd.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 103 - Tremonia -, Änderung Nr. 5

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Diedenhofener Straße, westlich der Kuithanstraße, südlich der Straße „Am Tremoniapark", östlich des Tremoniaparkes sowie östlich der Straße „Leierweg", südlich der Straße „Tremoniabogen" und nordwestlich des Spielplatzes.

Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 105 - Lange Straße -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Südseite der Wilhelmstraße und der Josephstraße, östlich der Möllerstraße, südlich der Nordseite der Lange Straße und westlich der Ostseite der Friedrichstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 106 - Rheinische Straße -, Änderung Nr. 8

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Rheinische Straße, südlich der Bahnlinie, westlich der Unionstraße sowie im Süden einen Teilbereich östlich der Unionstraße bis zur Ritterstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 108 - Konzerthaus Brückstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich des Platzes von Leeds, östlich der Brückstraße, südöstlich der Ludwigstraße und westlich der Reinoldistraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 109 - City -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West bis auf einige Ausnahmen (siehe Übersichtsplan) die innerhalb der Straßen „Königswall, Burgwall, Schwanenwall, Ostwall, Hiltropwall“ und „Hoher Wall“ liegenden Grundstücksflächen.
Von dem räumlichen Geltungsbereich ebenfalls ausgenommen sind die Bereiche, für die die rechtskräftigen Bebauungspläne In W 108 – Konzerthaus Brückstraße -, In W 114 – Platz von Amiens -, In W 122 – Kampstraße / Brüderweg -,
In W 125n – ehemalige Thier-Brauerei –, 102 – Hiltropwall – (teilweise) und 119 – Kuhstraße – (teilweise) gelten.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 111 - Neuer Graben / Sonnenstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich östlich der Westseite der Arneckestraße. Im Norden wird er begrenzt durch die Nordseite der Sonnenstraße, im Osten durch die Ostseite der Liebigstraße und im Süden durch die Südseite der Straße „Neuer Graben“.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 113n - Rheinische Straße / Möllerstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich westlich der Möllerstraße zwischen der Rheinischen Straße im Norden und der Lange Straße im Süden. Im Westen wird das Plangebiet durch vorhandene Wohn- und Mischbebauung (Häuser Rheinische Straße 52, Adlerstraße 5) begrenzt.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 114 - Platz von Amiens -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes In W 114 - Platz von Amiens - umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich zwischen der Hansastraße im Osten, der Kamp-straße im Süden, der Straße „Freistuhl" im Westen einschließlich des bisherigen östlichen Gehweges und des Parkstreifens der Straße „Freistuhl" sowie der Straße „Königswall" im Norden.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 115 - Harnackstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich östlich des Gildenparks, südlich der südlichen Bebauung der Querstraße, westlich der Harnackstraße und nördlich des Schulgebäudes.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 118n 1 - Westentor -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes In W 118 n-1 – Teilbereich Westentor umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich der Brinkhoffstraße im Norden, westlich der Grundstücke Königswall 23 - 29 sowie den Bereich zwischen der Südseite des Grundstücks Königswall 29, der Westseite des Königswalls bis zur Einmündung in die Rheinische Straße, der Nordseite der Rheinischen Straße bis zum Grundstück Rheinische Straße 27 (einschließlich eines ca. 20 m langen Einmündungsbereichs gegenüber der Friedrichstraße) sowie östlich des Bürogebäudes auf dem ehemaligen Gelände der Union-Brauerei.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 120 - Entwicklung Hauptbahnhof -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West das Gebiet zwischen der Ostseite der Münsterstraße, der Nordseite der Bahntrasse, der Südseite der Mühlenstraße und der östlichen Grenze des Flurstücks 529.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 122 - Kampstraße / Brüderweg -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes In W 122 - Kampstraße / Brüderweg - umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich der Verkehrs-flächen der Kampstraße, der Straße „Friedhof" und des Brüderwegs zwischen „Westentor" im Westen und „Schwanenwall" im Osten sowie nördlich der Kampstraße folgende Straßenteilstücke und Platzbereiche:

- die Straße „Freistuhl" bis in Höhe der nordöstlichen Gebäudekante des Sparkassenhauses Freistuhl 2,
- Hansastraße bis zur Einmündung der Straße „Bissenkamp",
- „Platz von Leeds" bis zu den Einmündungen der Brückstraße bzw. der Reinoldistraße,
- „Willy-Brandt-Platz" mit dem Einmündungsbereich der Straße „Kuckelke".

Südlich der Kampstraße beinhaltet der räumliche Geltungsbereich folgende Straßenteilstücke und Platzbereiche:

- den Petrikirchplatz einschließlich eines Teilstückes des Westenhellwegs zwischen „Potgasse" und „Petrikirchhof"
- die Straße „Lühringhof" sowie den „Platz von Netanya" bis zum Westenhellweg,
- den Reinoldikirchplatz zwischen der Einmündung „Markt" im Westen, der Marienkirche im Süden und der Einmündung des Ostenhellweges in die Kleppingstraße im Osten.

Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 126 VEP - Schwanenwall / Weiherstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des Stadtbezirkes Innenstadt-West und wird durch folgende Straßen begrenzt:
im Südwesten durch den Schwanenwall, im Osten durch die Weiherstraße, im Norden durch die Schwanenstraße. Der Grenzverlauf des Geltungsbereiches ist identisch mit dem des Grundstückes Gemarkung Dortmund (West), Flur 3, Flurstück 94 - ehemaliges Grundstück der ev. Friedenskirche.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 127 - Johannisborn -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Straße „Burgwall", westlich der Bornstraße, südlich der Straße „Hunnentränke" und östlich der Leuthardstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 202 - Standortzentrum Dorstfeld-West -, Änderung Nr. 15

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich östlich der Spicherner Straße, nördlich der Südseite der Spicherner Straße, westlich der Flurstücke 416 und 418 in Verlängerung einer Linie bis zur Südseite des Flurstücks 1345, nördlich der Südseite der Kirche Arminiusstraße 14, westlich der Arminiusstraße, südlich der Osningstraße, die östliche Bebauung der Hofstraße, südlich der Höfkerstraße, südlich der Nordseite der Bebauung Osningstraße 38, 40, 42 und 44, westlich der Ostseite der Bebauung Osningstraße 24, 26, 28, 30 und 32, südlich der südlichen Bebauung der Varusstraße, westlich und südlich der Varusstraße.
Zudem umfasst der räumliche Geltungsbereich Teile der Grundstücke Dorstfelder Hellweg 64, 62 und 60 sowie Dorstfelder Hellweg 44.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 203 - Dorstfeld Süd -, Änderung Nr. 7

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Straße „Oberbank", südöstlich der Wittener Straße und westlich der Straße „Vogelpothsweg".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 204 - Am Mühlenberg -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich der Bebauung „Wittener Straße 38 bis 46".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 210 - Unterdorstfeld -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Südseite des Wilhelmplatzes, östlich der Westseite der Wittener Straße einschließlich der Bebauung „Wittener Straße 38" sowie östlich der Westseite der Arminiusstraße, südlich der Osningstraße, westlich der Straße „Dorstfelder Allee" und nördlich der Eichenstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 215 - Rheinlanddamm / Hohe Straße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Straße „Rheinlanddamm", östlich und südlich der Bebauung „Rheinlanddamm 201 a und 203" sowie westlich der Bebauung „Rheinlanddamm 199".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 217 - Rheinische Straße, Teilbereich West -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt- West den Bereich nördlich der Bahnlinie und nördlich der Südseite der Beuthstraße, östlich der Ostermannstraße, südlich der Rheinische Straße, südlich der Nordseite der Bebauung „Rheinische Straße 141 bis 171", östlich der Huckarder Straße und südlich der Nordseite der Alte Radstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In W 220 - Friedrichstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West einen Teil des Baublocks zwischen Hüttemannstraße im Westen, Wilhelmstraße im Norden, Friedrichstraße im Osten sowie Detmarstraße im Süden und bezieht sich auf die Flurstücke 52, 53, 54 und 55 (Privatbesitz) sowie auf die Flurstücke 48, 49 (tlw.), 50, 459 (Eigentum der Stadt Dortmund) und 585 (tlw.) und auf das Flurstück 461 (Eigentum der DEW 21) der Flur 9, Gemarkung Dortmund.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Ma 107 - Gewerbegebiet Dorstfeld West -, Änderung Nr. 22

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den südlichen Bereich des Flurstücks 107 zwischen der Hügelstraße und dem vom dortigen Parkplatz nach Nord-West verlaufenden Verbindungsweges.
Ferner umfasst der Geltungsbereich im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich der Flurstücke 809, 382, 810 und 484 zwischen der Straße „Kortental" und der Straße „Lange Fuhr".
Zudem umfasst der Geltungsbereich im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich der Flurstücke 527, 108, 691 und 692, nördlich der Straße „Kortental" und westlich der Wittener Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 14 - Hohe Straße -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Markgrafenstraße, verschiedene Bereiche westlich „Hohe Straße" bis zur Straße „Südwall" sowie verschiedene Bereiche östlich „Hohe Straße".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 14/1 - Hohe Straße / Beurhausstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Dudenstraße, östlich der Bebauung „Beurhausstraße 18" und „Dudenstraße 19", südlich der Beurhausstraße und westlich der Hohe Straße.

Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 18 - Ritterstraße - , Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Adlerstraße, westlich der Sternstraße, südlich „Rheinische Straße" und westlich der Ritterstraße.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst außerdem den Bereich nördlich der „Lange Straße", östlich der Möllerstraße, südlich „Rheinische Straße" und westlich der Humboldtstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Stadtbezirk Innenstadt Nord

Aufzustellende Bebauungspläne:

Bebauungsplan In N 242 - östlich Hafenwiese -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Nord den Bereich östlich der Westseite der Schützenstraße, südlich des Flurstücks 605 bis zur Ostseite des Flurstücks 20, östlich des Flurstücks 20, südlich der Nordseite der Bülowstraße, südöstlich der Nordseite der Lagerhausstraße, nördlich der Flurstücke 497, 499, 507, 510 , 550, 540, 41 und 49, nördlich der südlichen Bebauung des Flurstücks 594, nördlich der Bebauung des Flurstücks 703 an der Mallinckrodt-straße, nördlich der Bebauung Schützenstraße 90, nördlich der Südseite der Schillerstraße, westlich der Herderstraße, südlich der Goethestraße, westlich der Flurstücke 586 und 194, nördlich der Flurstücke 194 und 195, westlich der Herderstraße, westlich der Ostseite der Kleine Herderstraße, westlich der Flurstücke 231, 251, 263, 282, 667 und 641, nördlich der Immermannstraße, westlich der Münsterstraße, südlich der Nordseite der Beethovenstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 243 - Eberstraße / Burgholzstraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Nord den Bereich südlich der Gut-Heil-Straße, östlich der Magdeburger Straße, südlich und östlich der Grenze des Bebauungsplans In N 207, nördlich der Eberstraße, östlich des Flurstücks 484, südlich des Flurstücks 729, den Bereich des Gebäudes Eberstraße 30, südlich der Nordseite der Eberstraße, westlich der Burgholzstraße bis zur Südseite der Carl-Holtschneider-Straße, westlich der Ostseite der Burgholzstraße, südlich des Flurstücks 635, westlich und südlich des Flurstücks 636, westlich der Flurstücke 608 und 609, westlich und südlich des Flurstücks 413, östlich der Braunschweiger Straße, südlich der Steigerstraße, westlich der Ostseite der Steigerstraße, südlich der Bergmannstraße, westlich der Bornstraße bis zur Stollenstraße, westlich der Ostseite der Brunnenstraße, nördlich der Mallinckrodtstraße, östlich der Bornstraße, nördlich der Schüchtermannstraße, westlich der Alsenstraße, nördlich der Südseite der Mallinckrodtstraße, östlich der Straße „Nordmarkt" im Osten, nördlich des Nordmarktes, westlich der Straße „Nordmarkt" im Westen, nördlich der Südseite der Mallinckrodtstraße, östlich der

Flurstücke 250 und 228, östlich der Spohrstraße, südlich des Flurstücks 533, südlich der Flotowstraße, östlich der Flotowstraße, südlich der Haydnstraße, östlich der Westseite der Lortzingstraße, östlich der Lortzingstraße, südlich und östlich des Flurstücks 780, östlich und nördlich des Flurstücks 784, nördlich und östlich der Flurstücke 407, 406 und 405, östlich des Flurstücks 402, östlich und nördlich der Grenze des Durchführungsplans Nr. 8, südlich, östlich und nördlich des Sportplatzes, nördlich der Südseite der Schumannstraße, östlich der Grenze des Durchführungsplanes Nr. 8
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 244 - nördlich Hauptbahnhof -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Nord für den Teilbereich 1 den Bereich östlich der Blücherstraße, südlich der Nordseite der „Grüne Straße", westlich der Schützenstraße, nördlich des Flurstücks 234.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Nord für den Teilbereich 2 den Bereich südlich der Steinstraße, östlich und südlich der Bebauungspläne In N 232 und 166, nördlich der Südseite der Paul-Winzen-Straße, westlich des Bebauungsplans In N 217
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 245 - südlich Bleichmärsch -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Nord den Bereich des Flurstücks 480 Gemarkung Dortmund, Flur 44, sowie den Bereich westlich des Flurstücks 480 parallel zur Bahnlinie im Süden verlaufend bis zur Böschungsfläche östlich der Gronaustraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Zu ändernde Bebauungs- und Durchführungspläne:

Bebauungsplan 133 - Braunschweiger Straße -, Änderung Nr. 4

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der nördlichen Bebauung der Bergmannstraße, östlich der Burgholzstraße, südlich der Steigerstraße und westlich der Ostseite der Braunschweiger Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 163 - Hackländer Platz / Münsterstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich zwischen Uhlandstraße, Rückertstraße und Münsterstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 164 - Münsterstraße / Gut-Heil-Straße -, Änderung Nr. 5

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich zwischen der Münsterstraße, der Gut-Heil-Straße, der Schumannstraße und der Achterstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 166 - Grüne Straße / Kurfürstenstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich des Dortmund Hauptbahnhofes, östlich der Westseite der Schützenstraße, südlich der Nordseite der Grüne Straße und westlich der Kurfürstenstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 171 - Westseite Bornstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Missundestraße, östlich der Bebauung „Alsenstraße 67-81", westlich der Ostseite der Bornstraße sowie südlich der Mallinckrodtstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 189 - Westhoffstraße / Lambachstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Lambachstraße, östlich und nördlich der Westhoffstraße, östlich der Münsterstraße, südlich der Mallinckrodtstraße und westlich der Ostseite der Nordstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 195 - Feuerwache Mitte -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Steinstraße, östlich und südlich der Grenze des Bebauungsplanes Nord III West/1 sowie westlich der Grenze des Durchführungsplanes 10/3.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 205 - Glückaufstraße / Eisenstraße -, Änderung Nr. 8

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich des Grundstücks „Burgholzstraße 145" östlich der Burgholzstraße und nördlich der Glückaufstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 102 - Westerbleichstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Westerbleichstraße, östlich der Westseite der Schützenstraße, südlich der Nordseite der Lessingstraße und westlich der Ostseite der Uhlandstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 104 - Bleichmärsch / Oestermärsch -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Bebauung der Straße „Bleichmärsch 1", östlich der Böschung an der Gronaustraße, südöstlich der Straße „Oestermärsch", nördlich der Straßen „Lütgenholz" und „Oestermärsch", südwestlich der Enscheder Straße und nordwestlich der Oesterholzstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 105 - Düppelstraße / Missundestraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Heroldstraße, östlich der Westseite der Nord-straße, südlich der Nordseite der Missundestraße und westlich der Ostseite der Alsenstraße und der Schleswiger Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 106 - Uniongelände / Kalte Seite -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Treibstraße, östlich der Straße „Sunderweg", südlich der Grenze des Bebauungsplan In N 204 und westlich der Scharnhorststraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 108 - Brunnenstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Heroldstraße, östlich der Bornstraße, südöstlich der Nordseite der Brunnenstraße und westlich der Ostseite der Flensburger Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 204 - verlängerte Mallinckrodtstraße / Hafenbrücke -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich einer Bautiefe südlich der Mallinckrodtstraße zwischen der Speestraße im Westen und der Schützenstraße im Osten sowie den Bereich einer Bautiefe nördlich der Mallinckrodtstraße zwischen der Lagerhausstraße im Westen und der Westseite des Grundstücks „Mallinckrodtstraße 235" im Osten.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 206 - Fliederstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Fliederstraße, östlich der Bebauung „Fliederstraße 52", südlich der Immermannstraße und westlich der Uhlandstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 207 - Eberstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Gut-Heil-Straße, nördlich der evangelischen Kirche, östlich der Münsterstraße, südlich der Nordseite der Eberstraße, westlich des Senioren-heimes und der Gesamtschule sowie westlich der Magdeburger Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 209 - Burgholz- / Haydn- / Schubertstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich zwischen der Haydnstraße, der Schubertstraße und der Lortzingstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 211 - Schüchtermannstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Mallinckrodtstraße, östlich der Westseite der Alsenstraße, südlich der Nordseite der Schüchtermannstraße und westlich der Ostseite der Bornstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 216 - Mallinckrodtstraße / Leopoldstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Heckenstraße, östlich der Westseite der Leopoldstraße,

nördlich der Südseite der Mallinckrodtstraße, östlich der Scheffelstraße, südlich der Schillerstraße, der Bebauung östlich der Leopoldstraße und nordwestlich der Kleine Burgholzstraße sowie westlich der Ostseite der Münsterstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 217 - Königshof -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Straße „Königshof", östlich der Quadbeckstraße, südlich der Steinstraße und westlich der Leopoldstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 229 - südlich Brackeler Straße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 233, östlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 233, südlich der Brackeler Straße und westlich der Straße „Im Spähenfelde".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 232 - ZOB Steinstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord einen Teil der Fläche südlich der Steinstraße zwischen der Kurfürstenstraße im Westen und der Quadbeckstraße im Osten.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 233 - Borsigplatzquartier -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der südlichen Bebauung der Straße „Osterlandwehr" gegenüber der Einmündung der Zweigstraße, nördlich der Südseite der Straße „Osterlandwehr", nordöstlich der Enscheder Straße, nördlich der Straße „Lütgenholz", östlich der Bahnlinie, östlich der Albertstraße, südlich der Dürener Straße, östlich der Stahlwerkstraße, südlich der Robertstraße, östlich der Schlosserstraße, südlich der Hirtenstraße einschließlich der nördlichen Bebauung der Hirtenstraße, östlich der Flurstraße, südlich der Freizeitstraße, westlich der Ostseite der Kirchderner Straße und der Lünener Straße, nördlich der Südseite der Brackeler Straße, südlich der Soester Straße und westlich der Ostseite der östlichen Bebauung der Tiefe Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 234 - Eberstraße / Münsterstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich der Grundstücke „Münsterstraße 249“ und „Eberstraße 4“ östlich der Münsterstraße und nördlich der Eberstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In N 241 - Schützenstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich zwischen der Nordseite der „Grüne Straße“, der Ostseite der „Blücher-straße“, der Nordseite der Bebauung „Lessingstraße“, der Westseite der „Schützenstraße“, der Südseite der „Schillerstraße“, der Westseite der „Herderstraße“, der Westseite der Leibnizstraße“, der Nordseite der „Lessingstraße“, der Westseite der „Schützenstraße“, der Südseite der „Westerbleichstraße“, der Westseite der westlichen Bebauung der „Baumstraße“, der Nordseite der „Kirchenstraße“ und der Westseite der westlichen Bebauung der „Brüsseler Straße“.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Nord II - Bornstraße / Kielstraße -, Änderung Nr. 13

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Mühlenstraße und der Bahnlinie, östlich der Andreasstraße, südlich der Heiligegartenstraße, östlich der Nordstraße, südlich der Heroldstraße und westlich der Gronaustraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Nord III - Ost - Münsterstraße / Heiligegartenstraße -, Änderung Nr. 9

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Straße „Helle“, östlich der Westseite der Leopoldstraße, südlich der Nordseite der Heckenstraße, südlich der Nordseite der Westhoffstraße, südlich der Nordseite der Lambachstraße, westlich der Ostseite der Nordstraße, nördlich der Südseite der Heiligegartenstraße, westlich der Andreasstraße, südlich der Nordseite der Mühlenstraße und westlich der Ostseite der Leuthardstraße. Ausgenommen von diesem Geltungsbereich sind die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nord III Ost/2 und In W 120 sowie des Durchführungsplanes 10/2.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Nord III - Ost/2 – Zimmerstraße -, Änderung Nr. 5

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Steinstraße, östlich der Leopoldstraße, östlich der Zimmerstraße, nördlich der Südseite des Grundstücks „Leopoldstraße 29“, östlich der

Leopoldstraße, südlich der Heckenstraße, westlich einer Bautiefe westlich der Münsterstraße und westlich der Münsterstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Nord III - West/1 - ehemaliges Schlachthofgelände -, Änderung Nr. 9

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Steinstraße, östlich der Westseite der Kurfürstenstraße, östlich der Ostseite der Uhlandstraße, östlich der Westseite der Kurfürstenstraße, südlich der Mallinckrodtstraße, westlich der Leopoldstraße, nördlich der Grenze des Durchführungsplanes 10/3 und östlich, nördlich und westlich der Grenze des Bebauungsplanes 195.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 8 - Münsterstraße -, Änderung Nr. 8

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Mallinckrodtstraße, nördlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 216, östlich der Grenze des Durchführungsplanes 28, südlich der Grenze der Bebauungspläne 163 und 164, westlich der Ostseite der Schumannstraße, westlich der Lortzingstraße, westlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 209 und westlich der Flotowstraße.
Von dem räumlichen Geltungsbereich ausgenommen ist der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 164.
Zudem umfasst der räumliche Geltungsbereich den Bereich zwischen Uhlandstraße, Immermannstraße, Münsterstraße und Kleiststraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 10/2 - Andreasstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Mühlenstraße, östlich der Westseite der Straße „Burgtor", südlich der Nordseite der Heiligegartenstraße und westlich der Ostseite der Andreasstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 10/3 - Steinstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Steinstraße, östlich der Grenze des Bebauungsplanes 195, südlich der Grenze des Bebauungsplanes Nord III West/1 und westlich der Leopoldstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 11 - Uhlandstraße / Mallinckrodtstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Missundestraße, östlich der Nordstraße, südlich der Mallinckrodtstraße ohne den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 171, westlich der Grenze des Durchführungsplanes 12, nordwestlich der Brunnenstraße, nördlich der Südseite der Heroldstraße und östlich der Alsenstraße und der Schleswiger Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 12 - Borsigstraße / Brunnenstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Heroldstraße, östlich der Grenzen des Bebauungsplanes In N 108 und des Durchführungsplanes 11, südlich der Mallinckrodtstraße, südlich der Nordseite der Borsigstraße und westlich der Bahnlinie.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 23 - Gneisenaustraße -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Treibstraße, östlich der Westseite der Scharnhorst-straße, südlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 204, westlich der Ostseite der Gneisenaustraße, südlich der Nordseite der Feldherrnstraße, östlich der Westseite der Martha-Gillessen-Straße, südlich der Grenze des Bebauungs-planes In N 204 und westlich der Ostseite der Blücherstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 23/1 - Lessingstraße / Scharnhorststraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Feldherrnstraße, östlich der Gneisenaustraße, südlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 204 und westlich der Martha-Gillessen-Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 27 - Uhlandstraße -, Änderung Nr. 4

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Grüne Straße, östlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 241, südlich der Westerbleichstraße und westlich der Kurfürstenstraße.
Außerdem umfasst der räumliche Geltungsbereich den Bereich nördlich der Lessingstraße, östlich der Westseite der Leibnitzstraße, südlich der Nordseite der Mallinckrodtstraße und westlich der Uhlandstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 28 - Uhlandstraße / Goethestraße -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Mallinckrodtstraße, östlich der Westseite der Herderstraße, nördlich der Südseite der Goethestraße, östlich der Schützenstraße, östlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 241, südlich der Fliederstraße, westlich der Uhlandstraße und westlich der Grenze des Durchführungsplanes 8.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Stadtbezirk Innenstadt Ost

Aufzustellende Bebauungspläne:

Bebauungsplan In O 234 - westlich Ruhrallee -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost den Bereich südlich der Nordseite der Sonnenstraße, östlich der Stolzestraße bis Haus Nr. 8, östlich der Westseite der Stolzestraße, südlich der Nordseite der Saarlandstraße, östlich und südlich des Flurstücks 460, südlich der Flurstücke 458, 421 und 419, östlich der Flurstücke 418, 815 und 818 in Verlängerung bis zur Landgrafenstraße, östlich der Westseite der Wittelsbacherstraße, nördlich der Südseite der Markgrafenstraße, östlich der Westseite der Straße „Alter Mühlenweg", nördlich der Straße „Rheinlanddamm", westlich und nördlich der Flurstücke 462 und 461, nördlich der Chemnitzerstraße, westlich der Chemnitzerstraße, nördlich der Landgrafenstraße, westlich des Gebäudes Landgrafenstraße Nr. 109, nördlich der Südseite des Flurstücks 607, nördlich der Flurstücke 599 und 598, westlich der Ostseite der Dresdener Straße, nördlich des Flurstücks 640, nordwestlich der Flurstücke 637, 634, 633, 632 und 631, nördlich der Flurstücke 630 und 629, westlich der Flur-stücke 626, 411, 830, 406, 702 und 403, südlich und westlich des Flurstücks 676, westlich der Flurstücke 735, 733 und 399, nördlich der Südseite der Sonnenstraße bis Haus Nr. 4.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 235 - Märkische Straße / Saarlandstraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 1 den Bereich östlich der Meißener Straße, nördlich der Markgrafenstraße, zwischen Markgrafenstraße 29 bis 51 nördlich der Südseite der Markgrafenstraße, westlich der Straße „Hainallee", nördlich der Südseite der Landgrafenstraße, westlich des Flurstücks 252, südlich der Flurstücke 196, 133, 100, 482, 479 und 436, östlich der Flurstücke 438, 61, 60, 59, östlich und südlich des Flurstücks 58, den Bereich des südlichen Drittels des Flurstücks 551, östlich der Flurstücke 40, 37, 34, 33, 25, 23 und 21, nördlich der Landgrafenstraße.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 2 den Bereich südlich der Nordseite der Ernst-Mehlich-Straße, östlich der Westseite der Märkische Straße, den Bereich der Flurstücke 166, 348, 390, 173, 174, 246, 177, 178 und 291, östlich der Märkische Straße, westlich der Ostseite der Straße „Heiliger Weg".

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 3 den Bereich südlich der Feldstraße, östlich der Westseite der Wenkerstraße, östlich der Wenkerstraße, nördlich der Hansbergstraße, nördlich der Südostseite des Flurstücks 169, östlich der Karl-Marx-Straße, nördlich der Hansbergstraße, westlich der Von-der-Berken-Straße, südlich der Karl-Zahn-Straße, westlich der Flurstücke 309, 516 und 515.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 236 - Im Defdahl -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 1 den Bereich südlich der Straße „Im Defdahl", westlich der östlichen und nördlich der südlichen Grenze des Flurstücks 760, westlich des Flurstücks 351 in Verlängerung einer Linie der Ernst-Wiechert-Straße, nördlich der Flurstücke 353 und 336, östlich der Straße „Voßkuhle", nördlich der Adickesstraße, östlich und nördlich des Flurstücks 766, östlich des der Flurstücke 747 und 737, östlich und nördlich des Flurstücks 746, östlich der Westseite der der in Nordsüdrichtung verlaufenden Wegeverbindung unterhalb des Kreuzungsbereiches Deggingstraße und der Straße „Im Defdahl".
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 2 den Bereich der Flurstücke 507, 506 und 466, den Bereich der Semerteichstraße nördlich der Straße „Im Defdahl" inklusive den Bereich des Wohnhauses Semerteichstraße 22.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 3 den Bereich westlich der Untere Brinkstraße, südlich der Nordseite des Flurstücks 90, den Bereich des Flurstücks 89, östlich der Westseite der Flurstücke 87, 86, 84 und 1680, südlich des Flurstücks 1679 sowie den Bereich des Flurstücks 1535.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 237 - südlich Westfalendamm -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 1 den Bereich südlich der Florianstraße sowie westlich und nördlich des Westfalenparks (Florianstraße 22).
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 2 den Bereich südlich der Nordseite der Winterfeldstraße, südlich der Winterfeldstraße, südwestlich der Märkische Straße, nordwestlich der Südseite der Oberschlesierstraße, westlich der Flurstücke 73, 77, 79 und 867, westlich und südlich des Flurstücks 327, westlich der Flurstücke 662, 671 und 658, nördlich der Sckellstraße, östlich der Flurstücke 177, 171, 684 und 720, nördlich der Südseite des Flurstücks 690, östlich der Westseite der Wagenfeldstraße, nördlich der Mollwitzer Straße, westlich der Ziehtenstraße, nördlich und östlich der Sckellstraße, südlich der Oberschlesierstraße, östlich der Westseite der Ziehten-straße, nördlich der Hohenfriedberger Straße, den Bereich des Flurstücks 299, östlich der Baurat-Marx-Allee.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 3 den Bereich nördlich der Sckellstraße, östlich der Flurstücke 177, 171, 684 und 720, südlich des Flurstücks 327, westlich der Flurstücke 662 und 658.

Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 238 - südlich Massener Weg -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 1 den Bereich südlich der Nordseite der Straße „Massener Weg", westlich der Albrecht-Dürer-Straße, nördlich der Geßlerstraße, nördlich der Kleingartenanlage „Hohwart", nördlich der Wegeverbindung zwischen den Straßen „An der Stipskuhle" und „Am Zehnthof", östlich des Flurstücks 805, südlich der Straße „Am Rabensmorgen", östlich des Flurstücks 1293.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 2 den Bereich südlich der Geßlerstraße, östlich der Westseite der Unterwaldener Straße im Westen, nördlich der Südseite der Unterwaldener Straße im Süden und westlich der Westseite der Unterwaldener Straße im Osten.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 239 - südlich Kaiserstraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost den Bereich östlich der Dreihüttenstraße, nördlich der Südseite der Prinz-Friedrich-Karl-Straße, östlich der Westseite der Graf-Haeseler-Straße, südlich des Flurstücks 252, westlich, südlich und östlich der Bebauung Robert-Koch-Straße 5, südlich und östlich des Flurstücks 273, südlich der Flurstücke 282 und 291, westlich des Flurstücks 300, südlich der Flurstücke 310, 712 und 12 in östlicher Verlängerung bis zur Melanchthonstraße, südlich der Davidisstraße, östlich der Von-der-Tann-Straße, östlich der Flurstücke 290, 303, 183 und 333, westlich der parallel zur Güntherstraße und parallel zur Straße „Am Zippen" verlaufenden Wegeverbindung, südlich der Nordseite der Straße „Lange Reihe", südlich der Straße „Lange Reihe", westlich der Bebauung Lange Reihe 55, südlich verlängert bis zur Bahnlinie, nördlich der Bahnlinie, östlich der Flurstücke 964 und 965, den Bereich des Flurstücks 915, östlich der Westseite der Straße „Im Dreieck", nördlich der Straße „Am Ostpark", nördlich der Robert-Koch-Straße, westlich der Von-der-Goltz-Straße, nördlich der Flurstücke 646 und 684, östlich des Flurstücks 53, östlich der Schönhauser Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 240 - Klönnestraße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost den Bereich nordöstlich der Südwestseite der Inselstraße, südlich der Nordseite der Körnebachstraße, westlich der Flurstücke 539 und 542, nördlich und nordwestlich des Flurstücks 39 inklusive des freistehenden Einzelgebäudes nordwestlich des Gewerbe-/ Industriegebäudes Inselstraße 18, den Bereich der Inselstraße, südlich der Nordseite des Flurstücks 346, westlich der Ostseite der Straße „Im Spähen-felde", südlich der Nordseite der „Hallesche Straße", westlich der Flurstücke 270, 269 und 49 in südöstlicher Verlängerung bis zur Ostseite des Flurstücks 325, nördlich und westlich des Flurstücks 325, westlich der Werderstraße, nördlich

und westlich des Flurstücks 84, westlich der Flurstücke 85, 86, 87 und 88, westlich und nördlich des Flurstücks 285, östlich und nördlich der Grenze des Bebauungsplanes 15, östlich der Klönnestraße, westlich der Klönnestraße, nördlich der Wismarer Straße, östlich der Kontorstraße, östlich des Flurstücks 984, südlich der Nordseite des Flurstücks 898, östlich der Westseite des Flurstücks 786, nördlich des Flurstücks 886, östlich der Grenze des Bebauungsplans In O 106/2, nördlich der Südseite der Günther-straße, östlich und südlich der Nordwestseite der Eisenachstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 241 - nordöstlich Märkische Straße -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 1 den Bereich nordöstlich der Märkischen Straße, nördlich der Tewaagstraße, südwestlich der Karl-Liebknecht-Straße, südlich und westlich des Flurstücks 22, südlich der Nordseite des Flurstücks 18, östlich der Westseite der Jülicher Straße, südlich der Nordseite der Klever Straße, den Bereich des Flurstücks 631.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 2 den Bereich östlich der Raudestraße, nördlich der Rathenaustraße, westlich und südlich des Flurstücks 248, südlich des Flurstücks 412, westlich der Ostseite der Bebauung Semerteichstraße 58-64, südlich des Flurstücks 449.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 3 den Bereich der Flurstücke 594, 628, 629, 614, 613, 591, 589 und 586 Gemarkung Dortmund, Flur 28.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 4 den Bereich der Flurstücke 568, 576, 575 und 574, Gemarkung Dortmund, Flur 28.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost für den Teilbereich 5 den Bereich der Flurstücke 585 und 301 Gemarkung Dortmund, Flur 28.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 242 - Heiliger Weg -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost den Bereich östlich der Westseite der Straße „Heiliger Weg", südlich der Nordseite der Kaiserstraße, westlich des Flurstücks 23, westlich der Grenze des Durchführungsplanes 25 bis zur Südseite der Arndtstraße, nördlich der Südseite der Arndtstraße, westlich der Ostseite der Straße „Heiliger Weg", südlich der Nordseite der Prinz-Friedrich-Karl-Straße, westlich des Flurstücks 637, nördlich und westlich des Flurstücks 352, westlich des Flurstücks 353, nördlich der Kronprinzenstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 243 - westlich Hainallee -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtgebiet Innenstadt Ost den Bereich östlich der Bonifatiusstraße, nördlich der Straße „Rheinlanddamm", westlich der Straße „Hainallee" sowie südlich der Eintrachtstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Zu ändernde Bebauungs- und Durchführungspläne:

Bebauungsplan 127 - Leipziger Straße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Markgrafenstraße, östlich der Westseite der Chemnitzer Straße, südlich der Nordseite der Landgrafenstraße und westlich der Ruhrallee.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 132 - Dreihüttenstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Südseiten der Kronprinzenstraße und der Schönhauser Straße, östlich der Westseite der Bismarckstraße, südlich der Nordseite der Prinz-Friedrich-Karl-Straße und westlich der Ostseite der Dreihüttenstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 136 - Heiliger Weg / Arndtstraße -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Prinz-Friedrich-Karl-Straße, östlich „Heiliger Weg", südlich der Arndtstraße und westlich der Grenze des Durchführungsplanes 25.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 139 - Ardeystraße -, Änderung Nr. 6

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich des Rheinlanddammes, östlich der Hohe Straße, östlich der Westseite der Hohe Straße, südlich der Nordseite der Bebauungen „Hohe Straße 98" und „Wittelsbacher Straße 17", westlich der Wittelsbacher Straße, südlich der Markgrafenstraße und westlich der Straße „Alter Mühlenweg".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 142 - Kasseler Straße -, Änderung Nr. 7

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich der nördlichen Bebauung „Hallesche Straße" südlich des Sportplatzes sowie der Bebauung zwischen Hallesche Straße, Berliner Straße und Erfurter Straße.

Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 143 - Lippstädter Straße -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nordöstlich der Güntherstraße, nördlich „Körner Hellweg", östlich der Manteuffelstraße, südlich der Nordseite der Hallesche Straße, westlich der Berliner Straße sowie nördlich der Südseite der Hildesheimer Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 144 - Karlsruhestraße -, Änderung Nr. 8

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Südseite der Erfurter Straße, östlich der Westseite der Berliner Straße, südlich der Kasseler Straße und westlich der Karlsruhestraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 145 - Hallesche Straße -, Änderung Nr. 8

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der nördlichen Bebauung der Straße „Körner Hellweg" zwischen Berliner Straße und Heilbronner Straße, östlich der Westseite der Berliner Straße, südlich der Erfurter Straße und westlich der Heilbronner Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 146 - Alte Straße -, Änderung Nr. 4

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der nördlichen Bebauung des „Körner Hellweg", westlich der Ostseite der östlichen Bebauung der Alte Straße, südlich der Nordseite der Heilbronner Straße in Verlängerung bis zur Alte Straße und östlich der Stuttgartstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 147 - Stuttgartstraße -, Änderung Nr. 4

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der nördlichen Bebauung des „Körner Hellweg", östlich der Westseite der Heilbronner Straße und westlich der Ostseite der Stuttgartstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 149 - Am Bertholdshof / Düsterstraße -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Düsterstraße, östlich der Straße „Am Bertholdshof", südlich der Nordseite der Paderborner Straße einschließlich der Bebauung nördlich der Paderborner Straße und westlich der Straße „Am Zehnthof".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 150 - Paderborner Straße / Liboristraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Paderborner Straße, östlich der Straße „Am Zehnthof", südlich der Grenze des Bebauungsplanes In O 215 und westlich der stillgelegten Bahntrasse.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 151 - Am Bertholdshof / Paderborner Straße -, Änderung Nr. 8

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Bahnlinie, östlich der Westseite der Straße „Am Zehnthof", südlich der Nordseite der Paderborner Straße und westlich der stillgelegten Bahntrasse.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 153 - Körner Grund -, Änderung Nr. 5

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Straße „Lange Reihe", östlich der Straße „Am Bertholdshof" und östlich der Grenze des Bebauungsplanes In O 207, südlich der Nordseite der Düsterstraße und westlich der Straße „Am Zehnthof".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 158 - Tucholskystraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Südseite der Straße „Im Defdahl", östlich der Semerteich-straße, südlich der Bebauung „Semerteichstraße 22", westlich der Ostseite des Grundstücks „Semerteichstraße 28", südlich der Nordseite der Gebrüder-Grimm-Straße, westlich und südlich der Kleingartenanlage „Im Defdahl" und westlich der Bebauungen „Tucholskystraße 10" und „23".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 159 - Meißener Straße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Markgrafenstraße, östlich der Westseite und teilweise der

Ostseite der Ruhrallee, südlich der Nordseite der Landgrafenstraße und westlich der Ostseite der Meißener Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 161 - Hansbergstraße -, Änderung Nr. 5

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nordöstlich „Märkische Straße", südlich der Wenkerstraße, südlich und südwestlich der Grenze des Bebauungsplanes In O 103 und nordwestlich der Petrystraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 169 - Märkische Straße -, Änderung Nr. 7

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Landgrafenstraße, westlich der Grünanlage „Stadewäldchen", südwestlich der Bebauung „Märkische Straße 67 bis 71" und südwestlich der „Märkische Straße".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 177 - Märkische Straße / Rheinlanddamm -, Änderung Nr. 10

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich zwischen Rheinlanddamm, Friedenstraße, Landgrafenstraße und Märkische Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 180 - Hainallee -, Änderung Nr. 5

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich östlich der Hainallee, südlich der Landgrafenstraße, westlich der Ostseite der Friedenstraße sowie nördlich der Straße „Rheinlanddamm".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 183 - Bovermannstraße -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Friedrich-Engels-Straße, nordöstlich der Karl-Marx-Straße, südöstlich der Deggingstraße, südwestlich und südlich der Bebauung „Deggingstraße 77" und westlich der Bebauung „Friedrich-Engels-Straße 10".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 184 - Morgartenstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich einer Bautiefe östlich und südlich der Nordseite der Geßlerstraße,

westlich der Unterwaldener Straße und nördlich der nördlichen Bebauung der Straße „Winkelriedweg".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 190 - Baurat-Marx-Allee -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich des Westfalenparks, östlich einer Linie in südlicher Verlängerung der Kronenstraße, südlich Rheinlanddamm und westlich der Ostseite der Baurat-Marx-Allee.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 198 - Rosa-Luxemburg-Straße -, Änderung Nr. 3

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Bebauung „Karl-Liebknecht-Straße 4" und nördlich der Bebauung in dem Dreieck zwischen Wilhelm-Brand-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße, östlich der Karl-Liebknecht-Straße, südlich der Grenze des Bebauungsplanes In O 219 und westlich der Wilhelm-Brand-Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 200 - Gartenstadt Nord -, Änderung Nr. 8

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Straße „Im Defdahl", die Bebauung südlich der Straße „Zinsweg", diverse Bereiche östlich der Geßlerstraße, die Bebauung zwischen der Straße „Am Zehnthof" und der Gabelsberger Straße, die Bebauung nördlich der Straße „Winkelriedweg", die Bebauung südlich der Straße „An der Stipskuhle", den Bereich westlich der Straße „Am Rabensmorgen" und östlich der Straße „Untere Brinkstraße".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan 211 - Ruhrallee / Markgrafenstraße -, Änderung Nr. 4

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Südseite der Eintrachtstraße, östlich der Westseite der Ruhrallee, südlich der Nordseite der Markgrafenstraße und westlich der Ostseite einer Bautiefe östlich der Meißener Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 101 - Kronprinzenstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der nördlich der Bahnlinie verlaufenden Stichstraße, östlich der Straße „Heiliger Weg", südlich der Kronprinzenstraße und westlich der Grenze des Durchführungsplanes 25.

Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 102 - Burggrafenstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Südseite der Eintrachtstraße, östlich der Westseite der Burggrafen-straße, südlich der Nordseite der Markgrafenstraße und westlich der Ostseite der Hainallee.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 103 - Deggingstraße -, Änderung Nr. 6

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nordöstlich der Märkischen Straße, nördlich der Straße „Westfalendamm", westlich der Karl-Marx-Straße, nördlich der Südseite der Degginstraße, westlich der Ostseite der Bebauung östlich der Karl-Marx-Straße, südlich der Nordseite der Hansbergstraße sowie nördlich der Petrystraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 105/1 - Justiz -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich einer Linie zwischen Lübecker Straße und Bremer Straße, der Bebauung „Gerichtsstraße 21 – 25", östlich der Lübecker Straße, nördlich der Buchthalstraße, westlich der Saarbrücker Straße und südlich der stillgelegten Bahntrasse.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 105/2 - Bremer Straße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Hamburger Straße, östlich der Gerichtsstraße, südlich der Stralsunder Straße und westlich der Straße „Am Alten Ostbahnhof".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 106/1 - Stadtquartier Ost, Teilbereich Ost -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Wismarer Straße, östlich der nördlichen Bebauung der Straße „Am Alten Ostbahnhof", südlich der stillgelegten Bahntrasse und westlich der Bebauung „Klönnestraße 16".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 106/2 - Stadtquartier Ost, Teilbereich West -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich südlich der Nordseite der nördlichen Bebauung der Straße „Syndikusweg“ sowie der Straße „Am Alten Ostbahnhof“, den Bereich westlich der Ostseite der Bebauungen Wismarer Str. 21, 12 und 71, nördlich der Südseite der südlichen Bebauung der Wismarer Straße, sowie der Straße „Am Alten Ostbahnhof“ und der Stralsunder Straße, östlich der Parkplatzfläche im Flurstück 764.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 107 - Märkische Straße / Saarlandstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Saarlandstraße, östlich der Grenze des Durchführungsplanes 13/1, südlich der Bahnlinie und südwestlich „Märkische Straße“.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 109 - Märkische Straße / Heiliger Weg-, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Bereich des Stadtbezirkes Innenstadt-Ost die Bereiche zwischen der Straße „Heiliger Weg“, der „Märkische Straße“, der Wenkerstraße sowie der Feldstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 201 - Florianstraße -, Änderung Nr. 9

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Florianstraße, östlich des Zubringers „Ruhrallee“ zum „Westfalendamm“, südlich „Westfalendamm“ und westlich der Straße „Am Kaiserhain“.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 205 - Sckellstraße -, Änderung Nr. 12

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost verschiedene Bereiche nördlich und südlich der Straße „Himpendahlweg“, südlich und östlich der Konrad-Glocker-Straße und östlich der Straße „Kapitelwiese“.
Außerdem umfasst der Geltungsbereich den Bereich zwischen der Sckellstraße, der Märkische Straße und der Konrad-Glocker-Straße sowie einen Bereich zwischen der Oberschlesier Straße und der Märkische Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 207 - Körne Südwest -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Bahnlinie, östlich der Semerteichstraße bis zum TÜV-Gelände, nördlich der Südseite des TÜV-Geländes, östlich der Straße „Am Zippen", südlich der Straße „Körner Hellweg" und westlich der Ostseite der Straße „Am Bertholdshof".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 215 - Körner Hellweg -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Grenzen der Bebauungspläne 149 und 150, östlich der Grenze des Bebauungsplanes In O 207, nördlich „Körner Hellweg", östlich der Berliner Straße, südlich der Grenzen der Bebauungspläne 145, 147 und 146 und westlich der still gelegten Bahntrasse.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 219 -Rheinlanddamm / Westfalendamm, Teilbereich Ost -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost die Bereiche einer Bautiefe nordwestlich Märkische Straße zwischen Westfalendamm und Klever Straße, einer Bautiefe südlich Westfalendamm zwischen Jülicher Straße und Karl-Liebknecht-Straße, einer Bautiefe südlich Westfalendamm zwischen Wilhelm-Brand-Straße und Kohlgartenstraße, einer Bautiefe südlich Westfalendamm westlich Wiesnerstraße und zwischen Wiesnerstraße und Semerteichstraße, einer Bautiefe südlich Westfalendamm westlich Joseph-Cremer-Straße bis Hermann-Löns-Straße, einer Bautiefe nördlich Westfalendamm zwischen Hamelmann-straße und Lübkestraße, einer Bautiefe nördlich Westfalendamm und östlich der Straße „Voßkuhle" sowie einer Bautiefe nördlich Westfalendamm und westlich Kullrichstraße bis Overbeckstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bebauungsplan In O 224n - DSW21-Gelände Deggingstraße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich des Kindergartens zwischen der Feldstraße und der Von-den-Berken-Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 13/1 - Ruhrallee -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Landgrafenstraße, südlich der Bahnlinie, verschiedene Bereiche westlich und östlich der Straße „Ruhrallee", südlich der Nordseite der Saarlandstraße, südwestlich Märkische Straße sowie die Bebauung „Saarlandstraße 4 bis 36.

Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 15 - Kaiserstraße / Hamburger Straße -, Änderung Nr. 16

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Kaiserstraße, verschiedene Bereiche südlich der Kaiserstraße, nördlich der Südseite der Davidisstraße, westlich der Ostseite der Von-der-Tann-Straße und der Manteuffelstraße, südlich der Güntherstraße, ausgenommen eines Teilbereiches nördlich der Zufahrt zur Sportplatzanlage, die bebauten Bereiche der Werderstraße und der Straße „Am Bentenskamp", südlich der Nordseite der Hamburger Straße, östlich der Weißenburger Straße, südlich der Güntherstraße und westlich der Grenze des Bebauungsplanes In O 105/1.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 25 - Prinz-Friedrich-Karl-Straße -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Südgrenze der südlichen Bautiefe der Kronprinzenstraße, nördlich der Südseite der Kronprinzenstraße, östlich der Bautiefe östlich der Straße „Heiliger Weg", südlich der Nordseite der Kaiserstraße, westlich der Graf-Haeseler-Straße, nördlich der Südseite der Prinz-Friedrich-Karl-Straße sowie nördlich und westlich der Grenze des Bebauungsplanes 132.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 33 - Ruhrallee / B 1 -, Änderung Nr. 5

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich „Rheinlanddamm", östlich der Ost- und der Westseite der Chemnitzer Straße, südlich der Nordseite der Markgrafenstraße, westlich der Straße „Ruhrallee", südlich der Eintrachtstraße, westlich der östlichen Bebauung der Meißener Straße, südlich der Markgrafenstraße, westlich der Burggrafenstraße sowie nördlich der Straße „Rheinlanddamm und westlich der Bonifatiusstraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 36 - Märkische Straße / Tewaagstraße -, Änderung Nr. 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nordöstlich „Märkische Straße", südlich der Tewaagstraße, südwestlich der Karl-Liebknecht-Straße und nördlich der Südseite der südlichen Bebauung der Salzwedeler Straße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durchführungsplan 46/1 - Ophoff -, Änderung Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich nördlich der Winterfeldtstraße, östlich der Baurat-Marx-Allee, südlich „Rheinlanddamm" und südwestlich „Märkische Straße".
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Städtebauliche Situation

Die zu überplanenden Gebiete der Innenstadtbereiche Innenstadt - Nord, Innenstadt - Ost und Innenstadt - West stellen einen dicht besiedelten und bebauten Bereich des Stadtgebietes Dortmund dar.
Die Abgrenzungen dieser Gebiete sind dem Übersichtsplan der Änderungen und Aufstellungen von Bebauungsplänen in den Innenstadtbezirken zu entnehmen.
Die zu überplanenden Gebiete werden im Folgenden näher betrachtet.

2.1 Innenstadt - Nord

Die zu überplanenden Bereiche der Wärmeinseln im Stadtbezirk Innenstadt-Nord werden im Westen durch den Dortmunder Hafen sowie die Gewerbegebiete westlich der Straße „Sunderweg", im Norden durch den Fredenbaumpark sowie durch die großen Gewerbegebiete entlang der Bornstraße und durch das Gelände der ehemaligen Westfalenhütte sowie von der Sport- und Erholungsanlage Hoeschpark begrenzt. Im Süden werden die Gebiete durch die vorhandenen Eisenbahnanlagen (Hauptbahnhof und Ost-West-Strecke) der Deutschen Bahn abgegrenzt.

Die zu überplanenden Bereiche sind geprägt von einer dichten Bebauung mit einer ausgeprägten Blockrandstruktur, die bereits aus der gründerzeitlichen ersten Stadterweiterungsphase Dortmunds stammen. Die Wohnbereiche werden teilweise mit kleinbetrieblichen Strukturen in den Innenhöfen durchmischt, so dass sich teilweise hochverdichtete Mischgebiete mit hochverdichteten Wohngebieten abwechseln.

Mit kulturellen Zentren wie dem Dietrich-Keuning-Haus, dem Depot oder dem Wichernhaus, mit Ateliers, Galerien, Theatern, Kinos, Museen wie dem Naturkundemuseum, dem Hoesch-Museum oder dem Brauereimuseum sowie mit Bars und Clubs mit Kulturprogramm verfügt die Nordstadt über ein umfangreiches kulturelles Angebot, das weit über die Stadtbezirks- und Stadtgrenzen ausstrahlt.

Die Gebäude sind mit wenigen Ausnahmen 3 bis 5-geschossig, die mit einer starken Nutzung der Innenhöfe ergänzt werden.
Neben den stark verdichteten Wohn- und Mischnutzungen bestehen in den zu überplanenden Bereichen Einrichtungen zur zentralen Versorgung der Bevölkerung, das Stadtbezirkszentrum Nordstadt mit dem Ortsteilzentrum Münsterstraße sowie die Nahversorgungszentren Schützenstraße, Münsterstraße Nord und Borsigplatz. Während das Stadtbezirkszentrum Nordstadt die Aufgabe erfüllt, für den gesamten Stadtbezirk ein breites Angebotsspektrum über alle Bedarfsstufen mit Schwerpunkt in den Grundversorgungen und in den innerstädtischen Leitbranchen
zu schaffen, sind die Nahversorgungszentren auf kurzfristige Bedarfsdeckung in den einzelnen Stadtquartieren ausgerichtet. Die hohe Dichte der Bebauung spiegelt sich auch in der Bevölkerungsstruktur wider.

Mit einer Bevölkerungszahl von knapp 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahre 2017 zählt der Stadtbezirk zu den bevölkerungsreichsten Stadtbezirken. Diese zusammen mit der vorherrschenden verdichteten Bauweise ergibt für den Stadtbezirk Innenstadt-Nord eine überdurchschnittliche Bevölkerungsdichte (42 Einwohner / Hektar) im Vergleich zur Gesamtstadt (21 Einwohner / Hektar).

2.2 Innenstadt - Ost

Die zu überplanenden Wärmeinseln im Stadtbezirk Innenstadt - Ost werden durch die Stadtquartiere Ruhrallee, Westfalendamm, Kaiserbrunnen und Körne geprägt.
Das Stadtquartier Ruhrallee befindet sich direkt südlich der S-Bahnlinie Dortmund-Lütgendortmund – Unna. Im Westen wird das Quartier von der Straße „Ruhrallee", im Süden von der Bundesstraße 1 und im Osten von der Märkischen Straße begrenzt. Das Stadtquartier ist ein hochwertiges und beliebtes innerstädtisches Wohnquartier mit einer überwiegend 3 bis 5-geschossigen Blockrandbebauung in dichter Bauweise. Die Wohnbebauung wird vornehmlich entlang der Hauptverkehrsachsen ergänzt durch große Büro- und Verwaltungsgebäude im Bereich der Märkischen Straße, der Bundesstraße 1 und der Straße „Ruhrallee".
Im Bereich der Kreuzung „Ophoff" konnte durch die Überplanung der ehemaligen Kronenbrauerei mit ebenfalls einer hochverdichteten Geschossbauweise und der Ansiedlung von neuen Verwaltungsgebäuden ein neuer städtebaulicher Akzent gesetzt werden.
Im Bereich der Saarlandstraße befindet sich ein Nahversorgungszentrum mit 31 Einzelhandelsbetrieben mit den Schwerpunktsortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Gesundheit und Körperpflege.
Das Quartier Westfalendamm umfasst die Bebauung östlich der Märkischen Straße, die Bebauung südlich der Bundesstraße 1 bis zur Sckellstraße sowie die Gebäude direkt nördlich und südlich des Westfalendammes von der Kreuzung „Ophoff" bis zum Bereich des Hotels Wittekindshof. Dieses Quartier ist ebenfalls durch eine dichte Bauweise gekennzeichnet. Neben ebenfalls vorhandenen Blockstrukturen vor allem südlich des Westfalendammes im Bereich der Märkischen Straße haben sich nördlich und südlich des Westfalendammes sowie im Bereich östlich der Märkischen Straße vornehmlich Einzelhandelseinrichtungen sowie große Büro- und Verwaltungseinrichtungen niedergelassen.
In diesem Quartier werden ebenfalls einzelne Bereiche, die sich durch eine hochverdichtete Bauweise der 70er Jahre auszeichnen oder durch eine verdichtete Einzelhausbebauung geprägt sind, in den zu überplanenden Bereich einbezogen. Diese Gebiete liegen zwischen der S-Bahnlinie Dortmund-Lütgendortmund – Unna und der Straße „Im Defdahl".
Das Quartier Kaiserviertel liegt östlich der City und wird im Süden durch die S-Bahnlinie Dortmund-Lütgendortmund – Unna, im Norden durch die Gewerbegebiete beidseitig der Hannöverschen Straße und im Osten durch die Kleingartenanlage „Friedlicher Nachbar" begrenzt. Das sich östlich an die City anschließende Stadtquartier Kaiserviertel ist ebenfalls ein sehr beliebter und hochwertiger Wohnstandort im innenstadtnahen Dortmunder Osten. Dieses Viertel wird durch das dort ansässige Amtsgericht und das Landgericht, der Justizvollzugsanstalt und den entsprechenden Folgenutzungen wie Rechtsanwaltsbüros und Gastronomie sowie dem städtischen Versorgungszentrum Kaiserstraße mit einem vielfältigen Angebot aus Gastronomie, Einzelhandel und Dienstleistungen geprägt.
Die hochwertige Wohnbebauung mit ihrer 3 bis 5-geschossigen Blockrandbebauung befindet sich nördlich und südlich der belebten Kaiserstraße und stellt dort den typischen homogen verdichteten Stadtraum der citynahen Wohngebiete dar.

Der sich weiter östlich anschließende auf dem Gebiet von Dortmund - Körne befindliche Bereich stellt ebenfalls einen hochverdichteten Bereich dar, allerdings eher mit einer heterogenen Baustruktur. Die zu überplanenden Bereiche von der ehemaligen Eisenbahntrasse (heute Fuß- und Radweg) bis zur Kleingartenanlage „Friedlicher Nachbar" sind vorwiegend durch Geschosswohnungsbau in dichter Bauweise gekennzeichnet, der zwar überwiegend im Blockrand (entlang des Körner Hellwegs) aber auch als Zeilenhausbebauung errichtet wurde.
Das Nahversorgungszentrum Körne entlang des Körner Hellwegs zwischen Berliner Straße und der Bahnbrücke besteht aus ca. 40 Einzelhandelsbetrieben der Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheit und Körperpflege sowie Bekleidung und Schuhe und soll die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen.
Der Stadtbezirk Innenstadt - Ost ist mit ca. 1.100 ha Fläche der kleinste und mit ca. 50 Einwohnern / Hektar der am dichtesten besiedelte Stadtbezirk Dortmunds. Hier wohnen mehr als doppelt so viele Menschen auf einem Hektar Fläche im Vergleich zum städtischen Durchschnitt (21 EW / ha).

2.3 Innenstadt - West

Die zu überplanenden Bereiche der Wärmeinseln im Stadtbezirk Innenstadt – West umfasst den gesamten Bereich der Dortmunder City, das sich südlich anschließende Kreuzviertel, die Bebauung nördlich und südlich der Rheinischen Straße sowie die verdichteten Wohn- und Geschäftsbereiche des Vorortes Dortmund – Dorstfeld im Westen des Stadtbezirkes Innenstadt – West.
Die Dortmunder City wird historisch durch den Wallring begrenzt, der die Dortmunder City umgibt. Der Bereich der eigentlichen City hat sich aber im Laufe der Jahre um mindestens eine Bautiefe jenseits der Wälle erweitert. Die City ist Arbeits- und Wohnstandort, aber begehrtes Ziel für Einkäufe, die Nutzung gastronomischer und kultureller Angebote sowie den Besuch von Bildungs- und Dienstleistungsangeboten. Städtebaulich ist die City hauptsächlich geprägt durch mehrgeschossige zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung. Dazu gehören die großen Einkaufszentren ebenso wie die Hochhäuser der Banken und Versicherungen sowie die zentralen kulturellen Einrichtungen wie Museen, Kinos, Theater etc. Planungsrechtlich handelt es sich im Innenstadtbereich in erster Linie um Kerngebiete (MK). Darüber hinaus sind aber auch Allgemeine Wohngebiete (WA), Sondergebiete (SO – Einzelhandel) sowie Gemeinbedarfsflächen vorhanden. Als baulich hochverdichteter Raum mit vielfältigen Nutzungsansprüchen ist die Umweltsituation der Innenstadt stark belastet. Der Innenstadtraum weist aufgrund des Wärmeinseleffektes ungünstige bis sehr ungünstige bioklimatische Bedingungen auf. Der Luftaustausch ist häufig eingeschränkt.
Das als Wohnstandort beliebte Kreuzviertel schließt direkt südwestlich an die Dortmunder City an und wird westlich durch die Kuithanstraße, nördlich durch die Rheinische Straße und der Bebauung südlich und westlich der Straßen „Hoher Wall" und „Hiltropwall", östlich durch die Hohe Straße bis zur S-Bahnlinie Dortmund-Lütgendortmund – Unna und südlich durch die Bundesstraße 1 begrenzt. Die Bebauung wird mit wenigen Ausnahmen durch eine dichte 3 bis 5-geschossige Blockrandbebauung geprägt. Teilweise sind in den Erdgeschossbereichen Einzelhandelsgeschäfte und Gastronomiebetriebe vorhanden, die das urbane Wohnen im Kreuzviertel unterstreichen. Eine Ausnahme von der Blockrandbebauung bildet die Bebauung südlich der Straße „Neuer Graben" bis zur Kreuzstraße.

Neben den großen ebenfalls dicht bebauten Schulstandorten (Leibnitz-Gymnasium, Wilhelm-Röntgen-Realschule, Johannes-Wulff-Schule und Kreuzschule) befindet sich dort eine dicht bebaute überwiegend 3-geschossige Zeilenhausbebauung aus den 50er und 60er Jahren. Im Kreuzviertel befindet sich der zentrale Einkaufsbereich Möllerbrücke mit 39 Einzelhandelsbetrieben.
Städtebauliche Einzelbereiche in dem Wärmeinselbereich des Stadtbezirkes Innenstadt – West bilden der mehrgeschossige straßenbegleitende Wohnungsbau westlich der Straße „Leierweg", der hochwertige Geschosswohnungsbau mit Stadtvillen nördlich der Diedenhofener Straße und westlich der Kuithanstraße, die Zeilenhausbebauung östlich und westlich der Straße „Gastkamp" sowie der Bereich des Theodor-Fliedner-Heimes und der weiter südwestlichen Anschlussbebauung mit dem
B & B – Hotel und der mehrgeschossigen Flachdachbebauung südwestlich der Straße „Tassiloweg".
Nördlich der Rheinischen Straße befinden sich die überbauten Bereiche der ehemaligen DAB-Brauerei und Unionbrauerei. Während auf dem Gelände der Unionbrauerei große Einrichtungen der Kultur und Verwaltung (Dortmunder U, Berufskolleg und Verwaltung) überwiegend in Form von mehrgeschossigen hohen Flachdachgebäuden entstanden sind, konnte auf dem Gelände der ehemaligen DAB-Brauerei bereits in den 80er Jahren ein neuer Wohnblock in 4 bis 5-geschossiger Bauweise errichtet werden.
Südlich der Rheinischen Straße bis zur Dorstfelder Brücke besteht ebenfalls eine 3 bis 5-geschossige Blockrandbebauung, die direkt entlang der Rheinischen Straße eine typische Mischgebietsnutzung darstellt, während die rückwärtigen Bereiche zum Wohnen genutzt werden. Hier befindet sich auch das Nahversorgungszentrum Unionviertel mit ca. 29 Einzelhandelsbetrieben, die sich nördlich und südlich bandartig bis zur Dorstfelder Brücke entwickelt haben. Westlich der Dorstfelder Brücke wird der Wärmeinselbereich begrenzt durch das ehemalige Stahl- und Röhrenwerk im Norden und der Eisenbahnlinie zum Dortmunder Hauptbahnhof. Dort besteht eine sehr heterogene dichte Baustruktur, teilweise in Form von mehrgeschossiger Blockrandbebauung, straßenbegleitender Bebauung entlang der Rheinischen Straße in geschlossener Bauweise aber auch in Form von mehrgeschossigen Einzelhäusern in der Oswaldstraße und Herdstraße. Der gesamte Bereich ist durch die räumlich dichte Struktur urban geprägt. Die überwiegende Wohnnutzung wird ergänzt durch Einkaufszentren, Gewerbehöfe, kleinere Gewerbebetriebe (KfZ-Gewerbe) sowie größere Verwaltungsgebäude wie das ehemalige Gebäude der Hoesch Hauptverwaltung und dem beruflichen Trainingszentrum des Berufsbildungswerkes an der Rheinischen Straße.
Der Kern des Dorstfelder Bereiches zwischen Spicherner Straße, Höfkerstraße, Dorstfelder Allee und Schulte-Witten-Park liegt ebenfalls im Bereich der Wärmeinseln. Hier besteht eine heterogene dichte Bebauung, die teilweise in Form von Hochhäusern (südlich Spicherner Straße), mehrgeschossiger Zeilenhausbebauung (Teutoburger Straße), Blockrandbebauung (Dorstfelder Hellweg) entstanden ist. Im Bereich des Dorstfelder Hellweges um den Wilhelmsplatz hat sich das Nahversorgungszentrum Dorstfeld mit ca. 24 Einzelhandelsbetrieben zur Versorgung der Bevölkerung entwickelt.
Südlich der Bahnlinie Essen – Dortmund befinden sich weitere hochverdichtete Baugebiete Dorstfelds ebenfalls im Bereich der Wärmeinseln. Dazu gehören:

- Die Bebauung östlich und westlich der Orensteinstraße mit einer 3-geschossigen Blockrandbebauung aus der Gründerzeit und einem großen versiegelten Parkplatz.
- Einzelne Gebäude und Gebäudebereiche nördlich und südlich der Straße „Kortental" mit einer heterogenen 3-geschossigen Bauweise.
- Das Wohngebiet der 70er Jahre zwischen Wittener Straße, Adalbertstraße

und Oskar-Wachtel-Weg. Hier werden 12-geschossige Punkthochhäuser durch 3 bis 4-geschossige Flachdachgebäude ergänzt.

- Das Wohngebiet aus den 70er Jahren östlich und westlich der Straße „Vogelpothsweg" mit 6 bis 7-geschossigen Flachdachgebäuden entlang der Straße „Vogelpothsweg" und dem großen Hochhauskomplex „Hannibal".
- Die Baublöcke und mehrgeschossige Zeilenhausbebauung zwischen der Planetenfeldstraße im Südwesten und der Straße „Lange Fuhr" im Nordosten von Oberdorstfeld.

3. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung rückt zunehmend in den Fokus von Städten und Gemeinden, vor allem im Hinblick auf kommunale Strategien für den Umwelt- und Naturschutz und die Folgen des globalen Klimawandels. Auf stadträumlicher Ebene verursachen in erster Linie die Emissionen der privaten Haushalte, die Verkehrsemissionen sowie die Emissionen von Gewerbe und Industrie in den städtischen Ballungsräumen negative Entwicklungen des Kleinklimas. Der Klimawandel führt zu Veränderungen, die die Städte vor große Herausforderungen stellen. Die Risiken für die Bewohner, die kommunale Infrastruktur oder das Stadtgrün werden durch hochsommerliche Extremtemperaturen, starke Niederschläge, Dürreperioden und Stürme weiter steigen.

Von großer Bedeutung für das Stadtklima sind neben den städtebaulichen Rahmenbedingungen auch die Kalt- und Frischluftproduktionsflächen und die Austauschbahnen innerhalb des Stadtgebietes. Den ausgleichenden Wirkungen des „Stadtgrüns" kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu, zum Beispiel bei innerstädtischen Wärmeinseln oder überflutungsgefährdeten Bereichen. Allerdings sind Flächenressourcen für zusätzliche Natur-Areale in den urbanen Zentren kaum vorhanden. Jedoch können in dem urbanen Bereich Dachbegrünungen ein zusätzliches, positives Potential erschließen.

Die Bandbreite der ökologischen Wirkung begrünter Dächer umfasst neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen auch die Bereiche der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und die der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere. Da Dachbegrünungen außerdem negative baubegleitende Eingriffe in den Naturhaushalt direkt vor Ort minimieren können, tragen sie in besonderer Weise zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei. Die Förderung (aber auch Forderung) und funktionelle Einbindung begrünter Dächer in die nachhaltige Stadtplanung stellt somit einen wichtigen Ansatz dar, um drängende urbane Probleme (städtische Überhitzung, Feinstaub, Gründefizite, Siedlungsentwässerung usw.) zumindest abzumildern und die ökologische Revitalisierung der Stadt zu unterstützen.

Jedes zusätzliche Gründach verbessert die Umwelt- und Lebensqualität der Stadt mit einem hohen Grad an Flächenversiegelung. Damit trägt die Aufstellung der Bebauungspläne und die Änderung der Bebauungs- und Durchführungspläne zur Dachbegrünung in den Innenstadtbezirken Dortmunds dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Insbesondere sollen bei der Aufstellung und Änderung der Bebauungs- und Durchführungspläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden. Gerade die dicht bebauten Innenstadtbezirke Dortmunds sind ein maßgeblicher Einflussfaktor für die Ausprägung des Stadtklimas und den damit

verbundenen Lebensbedingungen der Wohnbevölkerung. Da bebaute Flächen die solare Einstrahlung erheblich besser speichern als unbebauter Boden und Vegetation und die über den Tag gespeicherte Wärme abends und nachts langsam wieder an die Umgebungsluft abgegeben wird, ist es innerhalb dicht bebauter Gebiete häufig wärmer als im weniger dicht besiedelten Umland. Neben den Auswirkungen auf den Wärmehaushalt beeinflusst aber auch die dichte Baustruktur der Innstadtbezirke in erheblichem Maße den Luftaustausch. Durch die erhöhte „Rauigkeit der Oberfläche" kommt es zu einer Abnahme der Windgeschwindigkeit und somit zu einer verringerten Frischluftzufuhr. Im Ergebnis bilden weite Bereiche der Innenstadtbezirke von Dortmund sogenannte „Wärmeinseln", die durch den Klimawandel begünstigt die grundsätzliche Unversehrtheit des Lebens berühren. Der Klimawandel zeichnet sich zunehmend durch Extremwettersituationen aus, die geprägt sind durch ein deutliches Ansteigen der Anzahl sogenannter „Heißer Tage" mit Temperaturen deutlich über 30 Grad Celsius tags und nachts mit über 20 Grad Celsius (sog. tropische Nächte). Durch die zunehmende Versiegelung und den Verkehr wird das Stadtklima zusätzlich stärker aufgeheizt. Insbesondere ältere Menschen zeigen eine schlechte Anpassung an extreme Hitze mit gesundheitlichen Folgen wie Erschöpfung, die bis hin zu Hitzeschlag und Herzversagen reichen. Eine Maßnahme zur Abmilderung der extremen Hitzesituation innerhalb und außerhalb von Gebäuden ist die Dachbegrünung.

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne und Änderung der Bebauungs- und Durchführungspläne sollen in den vorhandenen und gutachterlich festgestellten sogenannten städtischen „Wärmeinseln" die bereits existierenden Bebauungspläne mit einer Gründachfestsetzung ergänzt bzw. geändert werden. Für die unbeplanten Innenbereiche der Innenstadtbezirke Dortmunds werden einfache Bebauungspläne mit dem Ziel aufgestellt, für die Bereiche der „Wärmeinseln" Klimaanpassungsmaßnahmen bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Form von Dachbegrünungen planungsrechtlich festzusetzen.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Entwicklung aus den Darstellungen des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes

Bei allen aufzustellenden Bebauungsplänen und zu ändernden Bebauungsplänen und Durchführungsplänen (siehe Punkt 1 dieser Begründung) stehen Ziele, Darstellungen und/oder Festsetzungen des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes der beabsichtigten Einführung von Dachbegrünungsmaßnahmen nicht entgegen.

5. Klimaanalyse für die Stadt Dortmund 2019

5.1 Die globalen und regionalen Auswirkungen des Klimawandels

Die Stadt Dortmund hat im Jahre 2019 ein Klimagutachten durch den Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) erarbeiten lassen.

Danach gilt es als erwiesen, dass die Klimaveränderungen seit Mitte des 18. Jahrhunderts, welche sich unter anderem in einem Anstieg der global gemittelten Oberflächentemperatur darstellt, hauptsächlich durch den Menschen hervorgerufen werden.

Der globale Klimawandel äußert sich nicht nur in einer Zunahme des mittleren globalen Temperaturniveaus, sondern auch durch die Veränderungen im Auftreten von Extremwetterereignissen. So wird seit etwa 1950 beobachtet, dass die Anzahl warmer Tage und Nächte weltweit zugenommen hat, die Häufigkeit von Hitzewellen in Teilen Europas, Asiens und Australiens angestiegen ist und auch die Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen, insbesondere in Nordamerika und Europa, zugenommen hat[1]. Als Hauptursache für diesen beobachteten Klimawandel gelten die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen (Kohlendioxid, Methan und Distickstoffmonoxid bzw. Lachgas), die Verbrennung fossiler Energieträger, die Landnutzungsänderungen (Waldrodungen) sowie der Ackerbau und die Viehzucht. Alle Klimaprognosen gehen davon aus, dass die anhaltenden Emissionen von Treibhausgasen zu einer weiteren globalen Erwärmung führen.

Anhand der Ludger-Mintrop-Stadtklima-Station in Bochum untersuchte der RVR in em Klimagutachten für die Stadt Dortmund die Auswirkungen des Klimawandels auf die Metropolregion Ruhr. Diese Klimastation zählt zu den ältesten Klimastationen in Deutschland und ihre Datenreihen reichen bis in das Jahr 1888 (Niederschlag) bzw. 1912 (Temperatur, Luftfeuchte und Luftdruck) zurück und ermöglichen somit wertvolle Aussagen zum Klimawandel in der Region. Die Messergebnisse in Bochum bestätigen im Wesentlichen den seit 1950 beobachteten weltweiten Klimawandel. So lag in der Metropole Ruhr die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur für den Zeitraum 1912 bis 2017 bei 10,5 °C (Messpunkt Bochum). Die Klimawandelbedingte Temperaturzunahme im betrachteten Zeitraum liegt bei 1,0-1,3 K.(Anm. 1) „Neben einer Erhöhung der Jahresmitteltemperaturen konnte anhand der 100-jährigen Datenreihe aus Bochum auch eine signifikante Zunahme der Häufigkeit von Sommertagen (Tages-Maximum der Lufttemperatur >25 °C) um 26 % im linearen Trend für den Zeitraum 1912 bis 2010 ermittelt werden. Eine Zunahme wurde weiterhin für die Häufigkeit von Hitzetagen (Tages-Maximum der Lufttemperatur > 30 °C) nachgewiesen".[2]

Die Zukunftsszenarien des EURO-Codes-Projekts (RCP 4.5 und RCP 8.5) prognostizieren einen Anstieg der Jahresmitteltemperatur in der Metropole Ruhr bis Mitte des Jahrhunderts um 0,7 bis 1,8 K gegenüber dem Zeitraum 1971 - 2000. Bezüglich der Jahresniederschlagssummen zeigen beide Szenarien einen Anstieg um bis zu 14,5 %.[3]

Anm.1) Das Kelvin (Einheitenzeichen: K) ist die SI-Basiseinheit der thermodynamischen Temperatur und zugleich gesetzliche Temperatureinheit. In vielen europäischen Ländern gilt daneben auch das Grad Celsius (Einheitenzeichen: °C) als gesetzliche Einheit für die Angabe von Celsius-Temperaturen und deren Differenzen. Dabei entspricht eine Temperatur von 0 °C umgerechnet 273,15 K. Der Zahlenwert eines Tempera turunterschieds in den beiden Einheiten Kelvin und Grad Celsius ist gleich.

Darüber hinaus kommt die Klimaanalyse für die Stadt Dortmund zu dem Ergebnis, dass auch die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen in Zukunft verändert werden. Hierzu zählen unter anderem häufigere Sommergewitter mit Starkregen sowie ein vermehrtes Auftreten von Hitzeperioden.

---

[1] Stadt Dortmund Klimagutachten 2019 Kapitel 6.1
[2] Ebenda Kapitel 6.2
[3] Ebenda

Beispielsweise wird sich die Anzahl von Sommertagen (Tmax > 25 °C) und heißer Tage (Tmax >30 °C) nahezu verdoppeln. Es ist davon auszugehen, dass der Klimawandel zu einer Verschärfung der stadtklimatischen Verhältnisse im Ruhrgebiet führen wird. „Dies wird sich beispielsweise in einer häufigeren, länger andauernden und intensiveren Ausprägung städtischer Wärmeinseln darstellen".[4]

5.2 Entwicklung in Dortmund

Die oben beschriebenen Auswirkungen des Klimawandels in der Region lassen sich auf die Stadt Dortmund übertragen. So stellt die Klimaanalyse der Stadt Dortmund fest, dass auf dem Dortmunder Stadtgebiet „die mittleren Jahresmitteltemperaturen der 30-jährigen Bezugsperioden (1961 - 1990 und 1981 - 2010) bereits angestiegen sind und bis Mitte des 21. Jahrhunderts ein weiterer Anstieg zu erwarten ist. So betrug das 30-jährige Mittel der Jahresmitteltemperatur für den Zeitraum 1961 - 1990 8,8 °C in den Waldklimatopen und 10,2 °C in den Innenstadtbereichen von Dortmund. Voraussichtlich werden sich diese Werte in Zukunft (Zeitraum 2021 - 2050) auf 10,7 °C in den Waldgebieten und 12,3 °C in den Innenstadtklimatopen erhöhen"[5]. Der Temperaturanstieg bedeutet eine dramatische Veränderung. Die Wälder als kühlste Bereiche des Stadtgebietes werden künftig (2021 - 2050) eine mittlere Jahresmitteltemperatur aufweisen, die höher sein wird als dieser Wert im Zeitraum 1961 - 1990 in der Innenstadt war.[6]

Die Klimaanalyse zu folgender Prognose: Die Anzahl der Sommertage (T max. $\geq$ 25 °C) und der heißen Tage (T max. $\geq$ 30 °C) wird sich für die mittlere Anzahl der Sommertage der Innenstadtklimatope von 38,2 Tagen in der Bezugsperiode 1961 - 1990 auf 54,1 Sommertage im Zeitraum 2021 - 2050 erhöhen. In den Stadtklimatopen wurde in der Vergangenheit (1961 - 1990) im Mittel an 41,6 Tagen eine Maximaltemperatur von 25 °C erreicht. Die Anzahl der Sommertage wird sich in Zukunft voraussichtlich auf 59 Tage im Bereich der Stadtklimatope erhöhen[7]. Den verhältnismäßig starken Anstieg auch in den Bereichen der Stadtklimatope tagsüber erklärt die Klimaanalyse mit der insgesamt höheren und dichteren Bebauung und der damit verbundenen höheren Verschattung in den Innenstadtklimatopen, die tagsüber zu einer relativ geringeren thermischen Belastung in den Innenstadtklimatopen führt.

Dieses ist auch der Grund für die Änderung und Aufstellung von Bebauungs- und Durchführungsplänen zur Dachbegrünung in den Bereichen der Innenstadt- und der Stadtklimatope.

Die Hitzebelastungen in der Nacht sind allerdings anders verteilt. „Aufgrund der sehr hohen Versiegelungsraten, der thermischen Eigenschaften der anthropogenen Oberflächen, der verminderten Belüftung und der fehlenden Anbindung an die kaltluftproduzierenden Flächen des unbebauten Umlandes weisen die Innenstadtbereiche an Tagen mit hoher solarer Einstrahlung eine verzögerte und verminderte nächtliche Abkühlung auf. Daher treten Tropennächte, also Nächte, in denen die Lufttemperatur zwischen 19:00 und 7:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit nicht unter

---

[4] Stadt Dortmund Klimagutachten Kapitel 6.2
[5] Ebenda Kapitel 6.3
[6] Ebenda Kapitel 6.3
[7] Ebenda Kapitel 6.3

20 °C sinkt, in den Innenstadtklimatopen am häufigsten auf“[8]. In diesem Bereich ist also zukünftig von einem sehr starken Anstieg der Temperaturen auszugehen. „Während in der Bezugsperiode 1961 - 1990 im Mittel lediglich 2,3 Tage pro Jahr als Tropennacht bezeichnet werden konnten, werden die nächtlichen Lufttemperaturen in Zukunft (Zeitraum 2021 - 2050) in den Innenstadtbereichen im Mittel an 29,4 Tagen pro Jahr mindestens 20 °C betragen“[9].

Insgesamt werden vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels in allen Klimatopen höhere Werte als bisher zu verzeichnen sein. Der Anstieg des Mittelwertes für den Zeitraum 2021 - 2050 ist bezogen auf die Periode 1961 - 1990 mit 1,9 bis 2,2 K, allerdings in allen Klimatopen ähnlich groß. Die Klimaanalyse der Stadt Dortmund kommt für die bereits heute stark belasteten städtischen Klimatope (Innenstadt- und Stadtklimatope) zu dem Ergebnis, dass sich die Belastungssituation in diesen Bereichen gegenüber den Klimatopen der Freiräume noch deutlich verschärfen wird.

5.3 Darstellung der Wärmeinseln auf dem Stadtgebiet der Stadt Dortmund

Die städtische Überwärmung und damit die potenzielle Hitzebelastung ist in den dicht bebauten Stadtquartieren am größten[10]. „Diese Gebiete sind im Wesentlichen räumlich identisch mit den Innenstadt- und den Stadtklimatopen. Zudem konnte anhand der mittleren Häufigkeit hitzebedingter klimatologischer Kenntage aufgezeigt werden, dass in Zukunft auch Bereiche, die heute aus klimatischer Sicht als noch moderat bis günstig einzustufen sind (Stadtrandklimatope), häufiger Hitzebelastungen ausgesetzt sein werden“[11]. Die mittleren Temperaturdifferenzen zwischen den heutigen Wärmeinselbereichen (Innenstadt-/Stadtklimatopen) und den Stadtrandklimatopen betragen maximal 2 K.

Die folgende Abbildung zeigt die gegenwärtigen (2019) und zukünftigen (2100) Wärmeinselbereiche im Stadtgebiet von Dortmund:

[8] Ebenda Kapitel 6.3
[9] Stadt Dortmund Klimagutachten 2019 Kapitel 6.3
[10] Ebenda Kapitel 6.4
[11] Ebenda Kapitel 6.4

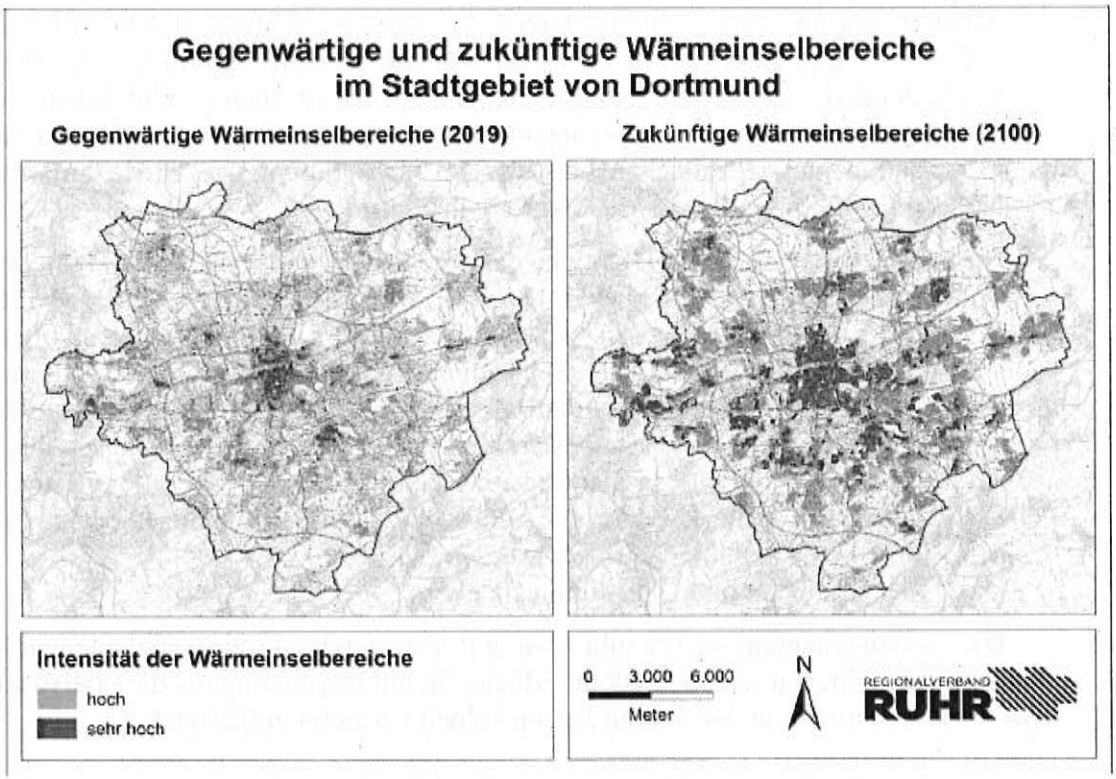


Abb. 6-13: Darstellung gegenwärtiger (2019) und zukünftiger (2100) Wärmeinselbereiche im Stadtgebiet von Dortmund

Die obige Darstellung weist die gegenwärtige Situation der Innenstadtklimatope mit einer sehr hohen Intensität und der Stadtklimatope mit einer hohen Intensität als Wärmeinseln aus. „In Zukunft nehmen sowohl die Innenstadt- als auch die Stadtklimatope eine sehr hohe und die Stadtrandklimatope eine hohe Wärmeinselintensität ein".[12]

Die Aufstellung von einfachen Bebauungsplänen sowie die Änderung der bestehenden Bebauungs- und Durchführungspläne beziehen sich allerdings nur auf den Bereich der gegenwärtigen Wärmeinseln. Nach der Klimaanalyse können diese Bereiche als heute existierende Problemgebiete identifiziert werden, in denen hinsichtlich der thermischen Belastung der Wohnbevölkerung der größte Handlungsbedarf besteht. Die Karte zeigt auf, dass die Bereiche der Dortmunder Innenstadtbezirke Nord, West und Ost am stärksten betroffen sind. Es werden daher zuerst die Bebauungs- und Durchführungspläne für die Innenstadtbezirke aufgestellt und geändert. Nach einer Evaluierung werden die entsprechenden Bebauungsplanverfahren für die bestehenden Wärmeinseln in den einzelnen Außenstadtbezirken eingeleitet. Sollte sich bei einer späteren Betrachtung herausstellen, dass die oben genannten Prognosen tatsächlich Realität werden, ist eine noch weitergehende Überplanung zu überprüfen.

5.4 Starkregenereignisse in Dortmund

Im Vergleich zu den Jahren 1961 - 1990 wird in NRW bis Mitte des 21. Jahrhunderts eine Temperaturerhöhung von ca. 2 Grad erwartet. Weil warme Luft mehr Wasser aufnehmen und transportieren kann, hat das Auswirkungen auf die Niederschlagsmengen. Starkregenereignisse werden zunehmen bzw. mindestens gleichbleiben[13]. Allerdings ist eine kleinräumige Verortung des möglichen Auftretens nicht möglich.

---

[12] Stadt Dortmund Klimagutachten Kapitel 6.4

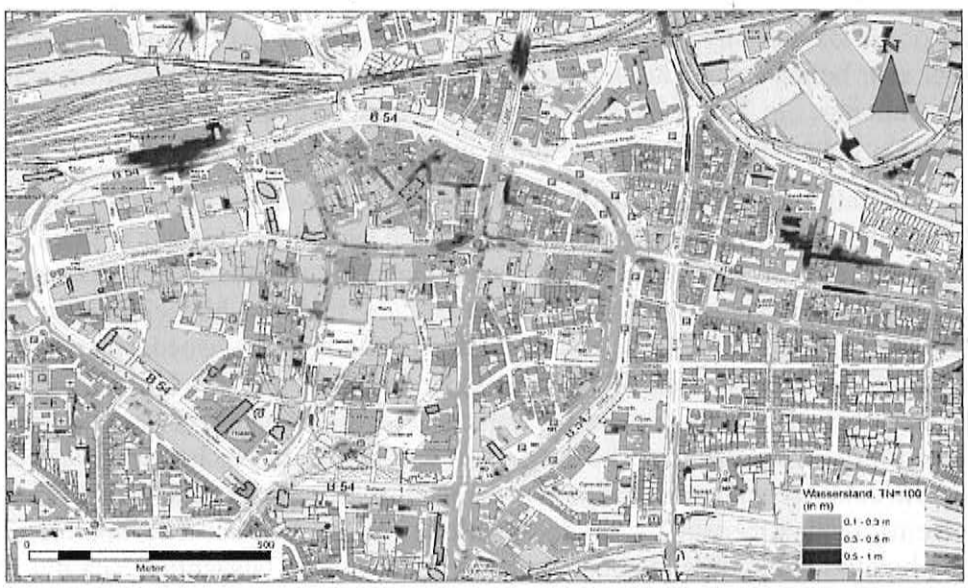
[13] BBSR 2018: Starkregeneinflüsse auf die bauliche Infrastruktur. BBSR Bonn 2018. Online verfügbar unter:
https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2018/

Allein in Dortmund gab es in den letzten 11 Jahren zwei Starkregenereignisse (2008 und 2013) mit großen Schäden an privaten Gebäuden und öffentlichen Anlagen. Es wurde deutlich, dass diese „Extremereignisse" zu Situationen geführt haben, bei der es auch bei regelkonformer Bemessung der Entwässerungsanlagen zur Überstauung der Kanalisation, zum Oberflächenabfluss und zur Überflutung ganzer Stadtquartiere mit verheerenden Folgen für die Bevölkerung gekommen ist.

Die Wärmeinseln der Stadt (Bereiche der Stadtklima- und Innenstadtklimatope) sind stark versiegelt und bieten bei extremem Niederschlag kaum oder gar keinen Raum für Regenrückhaltung oder gar Versickerung. Das Wasser fließt überwiegend oberirdisch ab und kann durch Überflutungen Schäden anrichten. Der Ausschnitt der Starkregengefahrenkarte repräsentiert die Situation der Überflutungspotenziale in den Stadtrandklimatopen, Stadtklima- und Innenstadtklimatopen in der Stadt. Er ist also übertragbar auf die anderen Stadtteile, da Starkregenereignisse potenziell überall auftreten können. Die Kanalisation ist für 100-jährige Starkregenereignisse nicht ausgelegt, so dass andere Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müssen
(z. B. Regenrückhalt und Überflutungsflächen).

Die Starkregengefahrenkarte gibt Auskunft über maximale Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten an der Geländeoberfläche für ein Regenereignis, das statistisch alle 100 Jahre auftritt, in den letzten Jahren jedoch vermehrt aufgetreten ist.

Ausschnitt Starkregengefahrenkarte der Stadt Dortmund im Innenstadtbereich 2018 (Bemessungsregen: Tn100):



Ausschnitt Starkregengefahrenkarte der Stadt Dortmund im Innenstadtbereich 2018 (Bemessungsregen: Tn100)

6. Wirkung der Dachbegrünung

Die Dachbegrünung hat in Bezug auf den Klimawandel zwei wichtige Wohlfahrtswirkungen: So ist sie einerseits als wesentliche Klimaanpassungsmaßnahme zu bewerten,

starkregeneinfluesse-node.html (letzter Zugriff: 25.02.2019)

um auf die nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels in den Bereichen von städtischen Hitzeinseln und im Falle von starken Regenereignissen reagieren zu können. Andererseits ist die Dachbegrünung zusätzlich eine wertvolle Klimaschutzmaßnahme, weil Feinstaub gebunden und CO_2. Belastungen gespeichert und verringert werden können.

6.1 Wärmeinseln

In den dicht besiedelten Gebieten der Innenstadtbezirke der Stadt Dortmund beschränken Platzmangel und Flächennutzungskonflikte die Möglichkeit, ausgedehnte Grünflächen und Parks zu schaffen. Die verfügbaren Flächen werden zur Innenentwicklung für die Schaffung von Wohnraum, Versorgung oder für die notwendige Infrastruktur benötigt. Diese Entwicklung ist aus Sicht des Klimaschutzes durchaus positiv zu sehen, weil damit die weitere Versiegelung im Freiraum vermieden werden kann und somit wichtige städtische Flächen zur Produktion von Kaltluft freigehalten werden. Vor diesem Hintergrund nimmt die Dachbegrünung einen besonderen Stellenwert ein, da sie keinen zusätzlichen Raum im ohnehin verdichteten Stadtgebiet verbraucht. Die Dachbegrünung ergänzt daher andere Formen des urbanen Grüns wie beispielsweise Parks und Grünflächen[14].

Die Begrünung von Dachflächen bietet die Möglichkeit, diese Flächen effektiv unter anderem zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu nutzen. Begrünte Dächer besitzen das Potential, die Überwärmung städtischer Gebiete (Wärmeinseln) zu reduzieren. Die „verminderten Umgebungstemperaturen führen in sommerlichen Hitzeperioden zu einem verbesserten thermischen Komfort, einer verringerten gesundheitlichen Hitzebelastung und verbesserten nächtlichen Bedingungen für erholsamen Schlaf“[15]. „Im Vergleich zu dunklen Bitumendächern erzielt die Dachbegrünung außerdem durch ihre höhere Albedo (ca. 0,7-0,85) eine Vergrößerung des reflektierten Anteils der solaren Einstrahlung, wodurch ein Aufheizen der Oberfläche ebenfalls verringert wird“ [16](Anm. 2). „Messungen von Heusinger & Weber (2015) in Braunschweig zeigten an einem Sommertag eine um durchschnittlich 11 °C niedrigere Oberflächentemperatur auf einem extensiv begrünten Dach im Vergleich zu einem konventionellen Dach. Die maximale gemessene Verringerung betrug 17,4 °C“[17]. Zusätzlich kann die Umgebungstemperatur des begrünten Daches durch Verdunstungskühlung von Vegetation und Substrat gesenkt werden. Heusinger & Weber geben dafür eine tagsüber um 0,27 °C kühlere Lufttemperatur in 0,5 m Höhe über einem begrünten Dach an. „Die maximal gemessene Abkühlung betrug 0,7 °C (August, 15 Uhr)“[18]. Auf konventionellen Dächern werden 95 % der eintreffenden Strahlung in Wärme umgewandelt, während dies bei extensiv begrünten Dächer nur 42 % sind. „ Die restlichen 58 % entfallen dagegen auf Verdunstungskälte“[19].

---

[14]Brune, M., Bender,. S und Groth M. (2017: Gebäudebegrünung und Klimawandel. Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch klimawandeltaugliche Begrünung, Report 30. Climate Service Center Germany, Hamburg, April 2017, S 5)

[15] Ebenda, S.12
[16] Ebenda, S.12
[17] Ebenda,S. 12
[18] Ebenda S. 12
[19] Ebenda S. 12

Allerdings korreliert die erzielte Kühlung durch Evapotranspiration mit der zur Verfügung stehenden Feuchtigkeit, weshalb in langanhaltenden Trockenzeiten mit einer stark reduzierten Kühlwirkung zu rechnen ist. Gegebenenfalls vorzunehmende Bewässerungsmaßnahmen in diesen Perioden - über den Mindestbedarf der Pflanzen hinaus - können wieder zu den erhofften Kühleffekten führen[20].

Die thermische und energetische Wirkung auf Gebäudeebene bezieht sich bei der Dachbegrünung vor allem auf das oberste Stockwerk eines Gebäudes. Wie die unten stehende Abbildung zeigt, können konventionelle Dächer mit dunklen Bitumenbahnen im Sommer Temperaturen von über 90 °C zur Mittagszeit erreichen. „Auf begrünten Dächern ist im Vergleich dazu sowohl die Spitzentemperatur als auch die Temperaturamplitude im Tagesverlauf geringer". „Im Winter wirkt bei begrünten Dächern von allem die Substratschicht dämmend und verringert somit den Wärmeverlust des Gebäudes nach außen"[21].

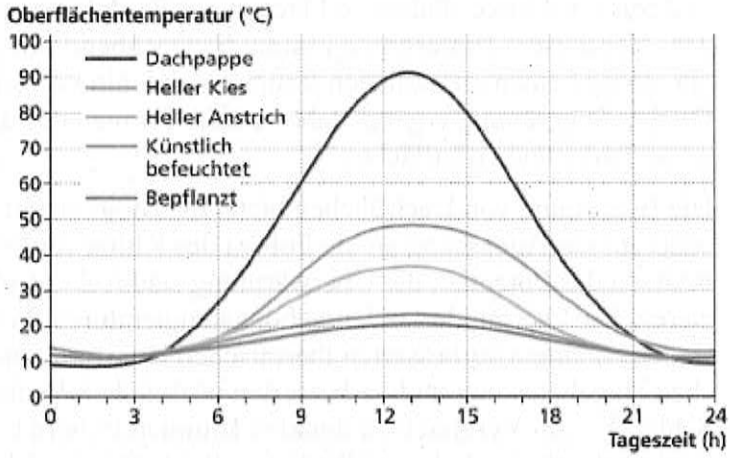


Abbildung 8 Oberflächentemperaturen verschiedener Dachabdeckungen im Tagesverlauf (Quelle: Kuttler (2011), S. 5).
Entnommen aus: Gebäudebegrünung und Klimawandel, S. 22

Anm.2.)Die Albedo (lateinisch albedo „Weiße"; v. lat. albus „weiß") ist ein Maß für das Rückstrahlvermögen (Reflexionsstrahlung) von diffus reflektierenden, also nicht selbst leuchtenden Oberflächen. Sie wird als dimensionslose Zahl angegeben und entspricht dem Verhältnis von rückgestrahltem zu einfallendem Licht (eine Albedo von 0,9 entspricht 90 % Rückstrahlung)

6.2 Niederschlagswasser

Die Probleme, die mit einem extremen Starkregenereignis verbunden sind, lassen sich durch eine Dachbegrünung nicht vollständig lösen. Allerdings kann die Dachbegrünung durch Wasserrückhaltung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Folgen der Starkregenereignisse abzumildern und zu entschärfen[22]. Eine Möglichkeit, auf solche und generell zunehmende Regenmengen zu reagieren ist, das Niederschlagswasser zurückzuhalten, zu speichern und wiederzuverwerten.

---

[20] Ebenda, S. 14

[21] Brune, M., Bender,. S und Groth M. (2017: Gebäudebegrünung und Klimawandel. Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch klimawandeltaugliche Begrünung, Report 30. Climate Service Center Germany, *Hamburg, April 2017, S. 22*

[22] BBSR 2018: Starkregeneinflüsse auf die bauliche Infrastruktur. BBSR Bonn 2018. Online verfügbar unter:https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2018/starkregeneinfluesse-node.html (letzter Zugriff: 25.02.2019)

In den Dortmunder Innenstadtbezirken bzw. in Innenstadtklima- und Stadtklimatopen ist relativ wenig Fläche für Rückhalte- oder Versickerungsmaßnahmen im öffentlichen Raum verfügbar. Begrünte Dachflächen bieten daher ein gutes Potenzial für den Rückhalt von Regenwasser. Durch eine erhöhte Verdunstung und die Wasseraufnahme der dort wachsenden Pflanzen wird die Menge des abfließenden Wassers reduziert. Der Bebauungsplan setzt mindestens eine Extensivbegrünung der Dächer fest. Bei einer solchen Begrünung liegt die jährliche Wasserrückhaltung je nach Aufbaudicke bei 40 - 60 %. Je höher die Substratmächtigkeit desto höher ist der Rückhalt.

Aufgrund des besonderen Aufbaus von Gründächern wird der Niederschlag nicht nur zurückgehalten, sondern bei Starkregenereignissen auch verzögert in die Kanalisation eingeleitet. Dadurch werden Niederschlagsspitzen verringert[23].

6.3 Gebundener Feinstaub

Im Hinblick auf die Bindung von Feinstaub sind Gründächer eine wichtige Klimaschutzmaßnahme und bieten einen weiteren ökologischen Vorteil gegenüber normalen Dachkonstruktionen. Wissenschaftliche Untersuchungen des Instituts für Agrar- und Stadtökologische Projekte an der Humboldt-Universität Berlin (2012) zeigten, dass Gründächer mit Sedum-Bepflanzung bis zu 9,8 g/m² Feinstaub pro Jahr binden können. Dieses entspricht etwa der Aufnahmefähigkeit von Strauch- und Staudenbeständen[24].

6.4 CO_2 - Bindung

Neben der Bindung von Feinstaub (Partikel) sind Gründächer auch in der Lage, klimaschädliches CO_2 zu speichern. Aufgrund der intensiven oder extensiven Begrünung werden diese Gase durch Photosynthese umgewandelt und dauerhaft gespeichert.

Die maximale Speichermenge ist abhängig von den verwendeten Pflanzenarten. In den ersten Wachstumsjahren ist die CO_2-Bindung am höchsten und nimmt mit zunehmendem Pflanzenalter ab. Über die gesamte Nutzungsdauer (ca. 50 Jahre) des Gründaches lassen sich Studien zufolge etwa 24 kg/m² binden.
Durch den speziellen Aufbau eines Gründachs kommt es neben der CO_2-Bindung auch zur CO_2-Einsparung durch sinkende Heizkosten. Diese sind je nach Heizungstechnologie unterschiedlich. Sie betragen im Mittel 14 kg/m² über die gesamte Nutzungsdauer[25].

7. Planinhalt

Für die Wärmeinseln in den unbeplanten Bereichen werden einfache Bebauungspläne nach § 30 Abs. 3 BauGB mit den folgenden Festsetzungen und Hinweisen neu aufgestellt und die in Wärmeinseln liegenden rechtskräftigen Durchführungs- und Bebauungspläne werden durch die folgenden Festsetzungen und Hinweise ergänzt, geändert bzw. geändert und ergänzt (damit für alle Pläne dieselben Festsetzungen gelten, werden auch die Pläne geändert, die bereits Festsetzungen zur Dachbegrünung enthalten):

---

[23] Website Gründachkataster RVR:https://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/umwelt- freiraum/klima/klimaanpassung/startseite-gruendachkataster.html (letzter Zugriff:25.02.2019)

[24] Ebenda

[25] Ebenda

„Festsetzungen

Dachbegrünung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Gebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne einschließlich Garagen und Tiefgaragen im Geltungsbereich. Festsetzungen der Dachform werden dadurch nicht aufgehoben.

Begrünung der Dächer und Garagen

Flachdächer sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen, die den Abflussbeiwert C < 0,5 erzielt.

Mit Ausnahme der Vorrichtungen für technische Gebäudeausstattungen (z. B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten, Lichtkuppeln) sind die Dächer vollflächig zu begrünen.

Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum - Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20 % der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.

Begrünung der Tiefgaragen

Die Decken von Tiefgaragen sind bis auf den Anteil notwendiger technischer Einrichtungen und Aufbauten (Lüftungsschächte, Oberlichter, Erschließung) vollflächig gärtnerisch anzulegen und intensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationsschicht beträgt 40 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Hinweise

Dachbegrünung und Photovoltaik

Anlagen zur Photovoltaik auf Flachdächern und Pultdächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine vollflächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, ist die Photovoltaik-Anlage innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der Photovoltaik - Elemente zu begrünen.

Begrünungsmaßnahmen nach anerkanntem Stand der Technik

Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die FLL - Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“ (www.fll.de)) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen.

Die Qualitätskriterien der FLL - Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten."

Bei der Erstellung der extensiven Dachbegrünung ist die FLL Dachbegrünungsrichtlinie 2008 (www.fll.ev.de) zu berücksichtigen.

Mit der Umsetzung einer Dachbegrünung entstehen zusätzliche Kosten für ggf. eine angepasste Statik sowie für den Begrünungsaufbau. Ebenso entstehen Kosten für gründachspezifische Pflegemaßnahmen. Fachgerecht realisierte extensive Dachbegrünung verursacht allerdings relativ geringe Pflegeaufwendungen. Dem gegenüber rechtfertigt Dachbegrünung gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund eine Halbierung der Abwassergebühr. Kostenreduzierend sind ebenso die Aspekte des Bautenschutzes (Schutzfunktion für den Dachaufbau und Langlebigkeit der Dachabdeckung) zu bewerten.

Anlagen zur Photovoltaik und Dachbegrünung lassen sich kombinieren. Soweit die PV-Anlage aufgeständert wird, ist eine flächige, extensive Dachbegrünung technisch möglich und brandschutzbezogen begrüßenswert. Zudem wirkt sich der lokale Kühleffekt der Bepflanzung positiv auf die Produktivität der PV-Anlage aus.

8. Auswirkungen der Planung

Die Änderung der Bebauungs- und Durchführungspläne und die Aufstellung der Bebauungspläne zur Dachbegrünung in den Dortmunder Stadtbezirken Innenstadt Ost, Innenstadt West und Innenstadt Nord erfolgt aus Gründen der Klimaanpassung und der Klimaschutzes im Bereich der besonders betroffenen „Wärmeinseln". Die bestehenden Gebäude werden von der Festsetzung der Dachbegrünung nicht berührt und genießen Bestandsschutz. Die Festsetzung der Dachbegrünung greift nur bei neu zu errichtenden Gebäuden und bei einer genehmigungspflichtigen Änderung von Gebäuden.

Befreiungen von der Dachbegrünungspflicht sind nach § 31 BauGB möglich, wenn die Begrünungspflicht nur mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Mehraufwand erfüllt werden kann. Hierunter fallen zum Beispiel Hallen als Gebäude mit einem überwiegend nicht weiter unterteilten Innenraum, bei denen aufgrund ihrer Leichtbauweise (z. B. Trapezblech) eine Dachbegrünung wegen der statischen Mehrlast unzumutbar ist. Im Rahmen eines Antrages auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, hat der Bauherr den Nachweis der wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit auf der Grundlage einer dynamischen Kostenvergleichsrechnung über den Lebenszyklus des zu begrünenden Gebäudes zu erbringen.

Der Ertrag der Photovoltaik-Module wird durch ihre Temperatur beeinflusst, da der elektrische Widerstand mit steigender Temperatur zunimmt, wodurch sich wiederum die Leistung der Anlage verringern kann. „Synergien zwischen Gründächern und Photovoltaik können dadurch entstehen, dass die Betriebstemperatur der PV-Module durch die Begrünung gesenkt wird". Dieses wird erreicht durch die erhöhte Albedo im Vergleich zum Schwarzdach und aufgrund des Kühleffektes der Evapotranspiration.

„Die kühleren Paneele der PV-Module erzielen so einen höheren Wirkungsgrad und die Effizienz der Energieerzeugung steigt“[26].

Im Gegenzug kommt die Verschattung durch die PV-Module der Vegetation zu Gute, indem direkte Sonneneinstrahlung und der in diesem Zusammenhang mögliche Trockenstress der begrünten Dächer gemindert wird[27].

Aus den oben genannten Gründen enthält die Festsetzung in den Bebauungsplänen den Hinweis, dass Anlagen zur Photovoltaik auf Flachdächern und Pultdächern mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig sind. Um eine vollflächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, ist die Photovoltaikanlage innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der Photovoltaikanlage zu begrünen. Mit diesem Hinweis wird deutlich gemacht, dass sich Photovoltaikanlagen und eine Dachbegrünung nicht gegenseitig ausschließen, sondern im Gegenteil gegenseitig von Vorteil sein können[28].

Eine Dachterrasse und eine Dachbegrünung müssen sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern können sich positiv ergänzen und zu einer Wohlfahrtswirkung führen. Die Bebauungsplanfestsetzung fordert mindestens die extensive Begrünung eines Daches, damit die Wohlfahrtswirkungen entfacht werden können. Sofern die Nutzung der Dachterrasse durch die Beschäftigten oder Bewohner ökologisch durch eine intensive Dachbegrünung ausgeglichen wird (Gestaltung als Dachgärten mit Rasen, Stauden, Sträuchern), kann im Rahmen eines Befreiungsantrages im Einzelfall zugunsten einer Dachterrasse mit einer intensiven Dachbegrünung entschieden werden.

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass sich eine Photovoltaikanlage und die Dachbegrünung ausschließen. Dieses kann beim Einbau von Photovoltaikmatten oder leichten Glas-Folien-Modulen bei großen Gewerbe- und Industriebauten möglich sein. Ein Vorteil dieser Module liegt in der geringen Flächenlast im Vergleich zu aufgeständerten Systemen. Damit eignen sie sich besonders für große Flachdächer von Gewerbe- und Industriebauten. Eine Photovoltaikanlage in Leichtbauweise trägt ebenfalls zum Klimaschutz bei, in dem mit dieser erneuerbaren Energie CO^2 – Emissionen eingespart werden können. Aus diesem Grunde ist eine Befreiung nach § 31 BauGB für große Gewerbe- und Industriebauten möglich, wenn nur eine Photovoltaikanlage in Leichtbauweise in großen Gewerbe- und Industriebauten möglich ist und eine solche Anlage flächendeckend für diese Gebäude errichtet werden soll. Ein solcher Nachweis ist ebenfalls im Einzelfall im Rahmen eines Antrages auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Bauantrag zu erbringen.
Die planungsrechtliche Festsetzung einer Pflicht zur Dachbegrünung bei Neubauten und bei genehmigungspflichtigen Änderungen greift in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer ein. Die Eingriffe sind erforderlich, um die Ziele eines eigenen städtischen Beitrages zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Anpassung an Klimafolgen zu leisten und die eigenen stadtplanerischen und stadtgestalterischen Handlungsmöglichkeiten zu nutzen.

---

[26] Brune, M., Bender,. S und Groth M. (2017: Gebäudebegrünung und Klimawandel. Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch klimawandeltaugliche Begrünung, Report 30. Climate Service Center Germany, *Hamburg, April 2017, S.29*

[27] Ebenda S.29

[28] Ebenda S.29

Hierdurch besteht die Chance, im kommunalen Rahmen den negativen ökologischen Entwicklungen einer merklichen Erwärmung -insbesondere der dicht bebauten Innenstadt - und den Folgen eines vermehrten Auftretens kurzfristig besonders ergiebiger Niederschläge entgegenwirken zu können. Eine entsprechende Regelung für Bestandsgebäude lässt sich planungsrechtlich nicht durchsetzen, da eine nachträgliche Dachbegrünung statisch und konstruktiv eine große technische und auch finanzielle Herausforderung darstellt und vor allem rechtliche Aspekte (fehlende Rechtsgrundlage) dazu führen, die Pflicht zur Dachbegrünung auf Neubauten bzw. auf genehmigungspflichtige Änderungen zu beschränken.

9. Umweltauswirkungen

Die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der einfachen Bebauungspläne und zur Änderung der Bebauungs- und Durchführungspläne sind nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden, da die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB vorliegen. Bei den neu aufzustellenden einfachen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 3 i.V. mit § 34 BauGB verändert sich der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich durch die Festsetzung zur Dachbegrünung (§ 13 Abs. 1 Alt. 2 BauGB). Bei den zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bebauungsplänen sind die Grundzüge der Planung i.S. des § 13 Abs. 1 Alt. 1 BauGB durch die neue Festsetzung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird u.a. von der Umweltprüfung und von dem Umweltbericht nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dachbegrünungsmaßnahmen und Begrünungen der nicht überbauten Tiefgaragen können für die Erhaltung, Stabilisierung und Entwicklung des Naturhaushaltes folgende Beiträge leisten:

9.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und städtische Lebensweise

Die Begrünung von Flachdächern führt zur Aufwertung der näheren Umgebung und verbessert das Kleinklima im Sommer und im Winter. Steigende Temperaturen und länger andauernde Hitzeperioden im Sommer führen zu einer Zunahme humanbioklimatischer Belastungen. Besonders betroffen sind die heute schon als Wärmeinseln ausgeprägten innerstädtischen Bereiche mit hoher Bevölkerungs- und / oder Arbeitsstättendichte. Im hochverdichteten Innenstadtbereich kann durch Dach-, Garagen- und Tiefgaragen-Begrünungsmaßnahmen die Entstehung von Wärmeinseln reduziert werden.

Die sichtbare Dachbegrünung belebt in den Innenstadtbezirken von Dortmund den überwiegend „steinernen" Gestaltungseindruck. Als naturnaher Blickfang können von ihr psychisch beruhigende, anregende und stimulierende Wirkungen ausgehen. Dieses ist jedoch stark abhängig vom Pflegezustand der Begrünung und von subjektiven Empfindungen des Betrachters. Eine negative Fernwirkung kann von begrünten Dächern nach langen Trockenperioden (ausgedörrte Pflanzenreste) oder bei unkontrolliertem Wildwuchs (über die Dachkanten hinaus) ausgehen.

9.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Begrünte Flachdächer können im Einzelfall nach entsprechender Entwicklungszeit zu (sehr) kleinräumigen Rückzugsräumen (bedrohter) Pflanzen- und Tierarten werden, sofern standortgerechte Gesellschaften störungsfreie Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Zusammengefasst sind jedoch sowohl bei einzelflächenbezogener wie bei quartiersweiter Dachbegrünung stadtökologische Wirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten und, sofern messtechnisch nachweisbar, nicht zu verallgemeinern.

9.3 Schutzgut Boden

Wegen des fehlenden unmittelbaren Erdanschlusses hat Dachbegrünung keine Auswirkungen auf den natürlichen Bodenhaushalt. Innerhalb der künstlich aufgebrachten Schichten kann über Jahrzehnte zwar ein einfaches Bodenleben entstehen, das jedoch nach Qualität und Strukturvielfalt nicht mit gewachsenen Böden vergleichbar ist.

9.4 Schutzgut Wasser

In Dortmund wird Regenwasser von versiegelten Flächen (Dächern, Straßen, etc.) zumeist direkt der Kanalisation zugeführt. Dabei ist Regenwasser eine wertvolle ökologische und ökonomische Ressource und besitzt eine erhebliche Bedeutung für das Klima und den Wasserhaushalt. Je nach Speicherkapazität der Substrate kann Regenwasser dauernd bzw. zeitverzögert zurückgehalten, die extremen Abflussbeiwerte unbegrünter Dächer können vermindert und bei flächenhafter Anwendung kann auch die öffentliche Kanalisation spürbar entlastet werden.

9.5 Schutzgut Luft und Klima

Ein Großteil der Sonneneinstrahlung wird wie bei anderen Pflanzen über Blattverdunstung abgekühlt. Ebenso wird die Windgeschwindigkeit herabgesetzt, so dass unangenehme Wirbelbildungen (z. B. in Schornsteinnähe) gemildert werden. Durch Herabsetzung der kurzweiligen Reflektionen verbessern sich kleinräumige Strahlungsverhältnisse. Aufwärmtendenzen werden insgesamt herabgesetzt. Grüne Dächer können als „Staubsenke" wirken, also als Bereiche, auf denen Staubpartikel besser festgehalten werden als auf harten, glatten Dachflächen.

10. Kosten und Finanzierung

Die festgesetzten extensiven Dachbegrünungsmaßnahmen erfordern bei Neubauten keinen besonderen Aufwand, der zu den Kosten für „normale" Dachkonstruktionen in keinem angemessenen Verhältnis stehen würde. In der Gesamtabwägung überwiegen die ökologischen und sonstigen Vorteile und Verbesserungen einer Festsetzung extensiver Dachbegrünungsmaßnahmen gegenüber den damit verbundenen Auswirkungen für die Grundstückseigentümer im Hinblick auf die bei Neubaumaßnahmen anfallenden Mehrkosten und die konstruktiv bautechnischen Notwendigkeiten.

Die Stadt Dortmund hat in ihrer Abwassergebührensatzung die Dachbegrünung im Rahmen einer gesplitteten Abwassergebühr als Maßnahme zur Wasserreduktion anerkannt und die Gebühren im Falle einer extensiven Dachbegrünung um 50 % gesenkt[29].

[29] Stadt Dortmund (2015): Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 11.12.2015, Dortmunder Bekanntmachung 51/2015, Seite 1302-1306

Darüber hinaus ist in der Stadt Dortmund noch ein weiterer Nachlass möglich, wenn über weitere Versickerungsanlagen das Niederschlagswasser gänzlich dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Kosten für eine Flachdachbegrünung hängen von dem Aufbau des Flachdaches ab. Hierbei spielen die Neigungen und die Höhe des Flachdaches, eventuelle Überstände und die verwendete Unterkonstruktion eine Rolle. In der Regel kosten die extensiven Flachdachbegrünungen zwischen 25 € - 50 €/qm[30]. Im Leitfaden „Dachbegrünung für Kommunen" (2011) beziffert der Deutsche Dachgärtnerverband e.V. die Kosten für eine Extensivbegrünung mit 25 € – 35 €/qm. Im Vergleich zu einem Kiesdach (10 €/qm) kommt der Verband bei einer dynamischen Kostenvergleichsrechnung zwischen einer Extensivbegrünung und einem Kiesdach (Fläche 100 qm, Betrachtungszeitraum 40 Jahre) sogar zu einem Kostenvorteil für die Extensivbegrünung von 1.350,00 €[31].

Die einmaligen Herstellungskosten liegen zwischen 30 € – 50 €/qm Dachfläche bei pflegearmer Extensivbegrünung. Für die Pflegekosten kann man von einem Betrag in Höhe von 0,50 € – 1,00 €/qm Dachfläche/Jahr ausgehen[32].

Auf der Grundlage der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund und der angegebenen Werte des Dachgärtnerverbandes hat die Stadt Dortmund eine dynamische Kostenvergleichsrechnung vorgenommen, bei der ein Kostenvorteil in Höhe von 836,80 € zugunsten eines Gründaches im Vergleich zu einem Kiesdach mit einer Größe von 100 qm ermittelt wurde[33]. Die dynamische Kostenrechnung zeigte auf, dass die im Vergleich zum Kiesdach höhere Anfangsinvestition für das Gründach in den Folgejahren ausgeglichen wird. Die Ursache liegt hauptsächlich in der geringeren Lebensdauer unbegrünter Dächer. Aber auch die Einsparungen nach der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund schlagen sich in der Kosten/Nutzen- Bilanz nieder. Innerhalb von 40 Jahren werden durch diese Position 1.618,00 € pro 100 qm eingespart. Bei der Gegenüberstellung der Kostenbarwerte über den 40-jährigen Bewertungszeitraum ergibt sich somit ein Vorteil für die Extensivbegrünung gegenüber dem Kiesdach in Höhe von 836,80 € pro 100 qm.

Dortmund, 07.04.2020

Niedergethmann
Bereichsleiterin

[30] :www.energieheld.de/dach/kosten
[31] Deutscher Dachgärtnerverband e.V. (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen, Nürtingen, S. 74
[32] Positionspapier des Deutschen Dachgärtner Verbandes (DDV) zur Festsetzung begrünter Dächer in Bebau- ungsplänen, November 2014
[33] Schreiben vom 22.August 2017 zum Antrag und Bitte um Stellungnahme der CDU-Fraktion des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen in der Sitzung am 05.07.2017 zum Thema „Musterberechnung"